

Nro.	1440.		
185.	Decemb. 20.	Neustadt.	gibt dem Heinrich Rorau, Pfarrer in Gaubacz sonst Trutt, einen Caplanatsbrief. O. 30.
186.	— 27.	(s. l.)	Jan von Neuhaus quittirt dem K. Friedrich als Vormund K. Ladislaus über 1368 Gulden alter Solforderung von K. Albrechts II. Zeit her, die ihm nach dem Schiedspruche s. Schwagers Jörg von Puchaim waren zugesprochen worden. »— Mir hat auch sein küniglich guad darczu ausgerichtt fünf vnd sybenzig phunt wiener- »phening die mir gefallen sind für die hundert gulden ye für ain gulden Sechs scilling phen- »ning ze raitten, von zerung wegen, die mein Diener vnd Anwelt von der sachen wegen getan »habent die mir derselb mein Swager auch als Obman gesprochn hat von Gnaden und Gellim- »phens vnd nicht von Rechtens wegen"... Geh. H.-Archiv.
187.	s. die. (1440.)	et s. loco.	bestätigt zwey Briefe vom R. K. Albrecht, womit dieser dem Peter Pachlein und seinen Söhnen Johansen und Sigmunden erlaubt hat, dass sie durch 10 Jahre jährlich 4 Ballen mit Gewand herab ins Herzogthum Oesterreich mauth- und zollfrey führen und dem königl. Hof überall folgen, und daselbst wälsche Weine und „anders swäres Getränk ohne alle ungelt“ kaufen und verkaufen mögen. „Malmaseg, Ruwaney, Reyusl, Muscatell, vnd andere swere getranck." O. 15.
188. bis 190.	s. dato.	Neustadt.	Plures primariae preces, inter quas pro Henrico Schlick ad Canonicatus et Praebendas Ecclesiae majoris Ratisbonensis (it. ad Can. et Praeb. Eccl. Eystetensis pro eodem), it. ad Canon. et Praebend. Eccl. Olomucensis pro Francisco Schlick. O. 18.
191.	s. dato.	—	macht den Hermann Gneser zu seinem Rath. O. 30.
192.	1440. s. d.	—	gibt dem Johannes Lupi von Botzen, Clericus der Trientiner-Diöcese, einen Dienstbrief. O. 30.
193.	s. dato.	—	verleiht den Gebrüdern Dietrich und Albrecht von Stauf den Bann und die Wildbahn zu Ehrenfells, „item was Aertz vnd Bergrecht in derselben Herrschaft liegt.“ „Item ettlich lehen vmb den Newmarckt vnd anderswo gelegen die Sy von der hant leihen „Item die lehenschaft die vormals die von Ernuels seligen gehabt haben, vnd Ir gewesen sein. „Item ein hof genaunt der kunighof gelegen in der Offenaw"... O. 29.
194.	1440. s. d.	—	gibt dem Jacobus de Los, Pfarrer zu Stain in Kärnthen, einen Caplanatsbrief. O. 30.
195.	1440.	—	verbiethet die Einfuhr des ungarischen Weines nach Oesterreich, gestattet aber den Oesterreichern, dass sie Weingärten in Ungarn besitzen dürfen. (Angef. b. Böheim Gesch. von Wien. Neustadt. I. p. 116.)
196.	1440.	s. loco.	verbiethet d. Freyherrn von Naron und ihren Verbündeten von Wyl, die in der Grafenschaft Kyburg und anderswo zu des Reichs Handen gemachten Eroberungen den Zürchern zurückzugeben. (Angef. Schweiz in ihren Ritterb. u. s. w. v. Schwab. Th. II. p. 155.)
	1441.		
197.	Jänner 1.	Neustadt.	Primariae preces pro Johanne Stadler ad Canonicatum et Praebendam Eccl. cathedralis Frisingensis. O. 30.

Nro.	1441.		
198.	Jänner 3.	(s. l.)	K. Friedrich verpfändet dem Wilhelm von Czelking die Veste, Pfleg und Burghut zu Weitra für 900 Pfund Wienerpfening (laut e. Pfandreverses desselben Czelking). »— Die ich seinen Gnaden gelihen hab vnd die Vrban dem Hunczshaymer vor zeiten pfleger »zu Weytra von seiner Burkhut sold vnd Schäden wegen so im bey weilent dem egenanten kunig »Albrechten seligen vnez her sind ausgestanden geuallen sind da mit der vorgeuant mein gne- »diger Herr kunig Fridreich dasselb Gesloss von dem an sich bracht hat ^o Geh. Archiv. —
199.	— 5.	Neustadt.	bestätigt dem Erhard Zollner, Landrichter zu Griess, sein Wappen. O. 30. —
200.	— 5.	—	ertheilt den Bürgern der Stadt Grätz das Vorrecht, dass sie, »von einem geladnen »Schiff, so auf dem Wasser der Muehr auf- oder abgehet, von ainem iegelichen »Fass oder Wagen 10 denar, Niemandt aussgenumben, daselbst zu Grätz nem- »ben mügen.« V. Hormayr's Taschenbuch I. 299. —
201.	— 6.	—	Instruction für die (gleich anzuführenden) königlichen Gesandten zum Reichstag. O. 40. v. Anhang. —
202.	— 7.	—	gibt dem Bischof Peter von Augsburg, Sylvester Bischof von Chiemsee, Albert von Pottendorf (Baron), und Thomas von Haselpach, Professor (S. Paginae), Vollmacht, in seinem Namen dem zu Mainz zu Lichtmess abzuhaltenden Reichstage beyzuwohnen. O. 39. S. Gudenus Cod. dipl. IV. 266 (hat VII. Februarii; gefehlt). —
203.	— 7.	—	erlässt ein Patent ins Reich, denselben Gesandten freyes Geleit zu geben. Geh. H.-Archiv u. O. 39. —
204.	— 7.	—	bestätigt die Privilegien des Frignanum de la Scala und s. Neffen Johann, Reichsvicare von Verona und Vicenza, nebst Inserirung derselben. (K. Albrechts Bestätigung 1438, zwey Briefe K. Sigismunds für Brunorius de la Scala, von 1412 und 1434.) »Ceterum statulimus dicimus et per hoc presens Regale nostrum edictum sancimus, quod »in casu quo prefatos Frignanum et Johannem eius nepotem absque heredibus legitimis mascu- »lis de lumbis ipsorum descendentibus decedere contingeret, extunc prout ex nunc omnes et »singulas predictas donationes concessiones confirmationes libertates et privilegia sepedictis »Frignano et Johanni eius nepoti suisque predecessoribus et progenitoribus a dive memorie Ro- »manorum Imperatoribus et Regibus factas et concessas extendimus in personam Venerabilis »Nicodemi Episcopi Frisingensis principis Consiliarii nostri devoti dilecti, fratris et patris dic- »torum Frignani et Johannis nepotis sui, quem etiam de eisdem donationibus concessionibus »confirmationibus libertatibus et privilegiis prenominatorum vicariatuum et terrarum Veronae et »Vincentiae investimus, et pro investito haberi volumus per presentes Suppentes omnem defec- »tum si quis in premissis quomodolibet foret repertus ex prefate Regalis plenitudine potestatis.« O. 35. —
205.	— 7.	—	gibt Hansen Oeheim, Zöllner an der Tell, einen Wappenbrief. O. 30. —
206.	— 9.	—	erlaubt dem Kloster Lilienfeld, auf einer von Wolfgang dem Wolfenreuter erkauften Brandstätte zu Neustadt ein neues Haus zu erbauen, welches alle Freyheiten und Immunitäten des alten haben soll. »— Vmb die Pranntstat, genant des Remleins haws, hie zu der Newnstat ze nagst dem »Gesslein an Ekg, als man hfanub zu dem Frawnkloster geet, an ainer seitten, vnd zu der »ändern ze nagst n des Swerczer haws, vnd gegen der Schul vber gelegen, so wir vnserm ge-

Nro.	1441.		
			<p>„trewn, Wolfgangen dem Wolfenreutter, vnserm Kamrer, nachdem vnd die vnczher vngewant „gelegen, vnd vns dadurch ledig worden ist, gegeben haben, vnd die Er nu den Ersamen geist- „lichen vnsern lieben andechtigen n. dem Abbt vnd n. dem Convent ze Lillienveld ze kaufen ge- „geben hat“....</p> <p>Geh. H.-Archiv. — Vgl. Fasti Campilienses v. Hanthaler II. 2. 199. — Recensus dipl. I. 171; und das Siegel, Tab. XVII. N. II.</p>
207.	Jänner 11.	Wien.	<p>Conrad der Eyczinger, vormahls Hauptmann zu Drosendorf, gibt dem K. Friedrich einen Quittbrief für erhaltene 2593 Pfund Pfennige um seine vom Röm. König Albrecht herrührende Dienst-, Sold- und Schadenforderungen.</p> <p>Geh. H.-Archiv.</p>
208.	— 23.	Neustadt.	<p>Primariae preces pro Petro Kraczer ad collationem Prioris et Conventus in Gemnico (Gamming).</p> <p>O. 30.</p>
209.	— 26.	—	<p>K. Friedrich gibt eine Bestätigung und Freyung der von Ludwig dem ältern, Pfalz- grafen bey Rhein, Herzog in Baiern und Grafen von Mortanj gemachten Stif- tung in U. L. Frauenkirche zu Ingolstadt und des neuen Pfründhauses daselbst.</p> <p>O. 47. v. Anhang.</p>
210.	— 26.	—	<p>bestätigt den inserirten von demselben Herzog Ludwig anno 1439 über die obenge- dachte Stiftung gegebenen Stiftbrief. (Dat. zu Newnburg an pfincztag in der heil. Osterwochen 1439.)</p> <p>O. 48—52.</p>
211.	— 27.	—	<p>prorogirt dem Erzbischof Quintin von Bisunz den Empfang der Investitur auf 6 Monate.</p> <p>„Quia in brevi temporis spatio dispositi sumus ad partes superiores ac terras Sacri Romani „Imperii Reul videlicet nos conferre.“)</p> <p>O. 45.</p>
212.	— 27.	—	<p>befiehlt der Stadt Ulm, dass, gleich wie Alles, es sey Gold, Silber oder Gült, Kleinod, Brief oder anders, so den obengenannten 2 Stiftungen (zu Ingolstadt) gehört, und sich jetzt zu Ulm befindet, königliche Sicherheit und Geleit, Kraft dieses gegenwärtigen Briefes hat, also auch, was künftig von wegen dieser beyden Stiftungen der Stadt Ulm zugebracht würde, die Stadt in treuen Händen versor- gen, bewahren, Sicherheit und Geleit geben, denselben Stiftungen, auf wess immer Verbieten und Verhaften, nicht aufsagen, sondern ihnen möglichst be- hülflich seyn soll.</p> <p>O. 53.</p>
213.	— 27.	—	<p>erlässt einen gleichen Befehl an die Städte Strassburg, Augsburg, Regensburg, Nürnberg.</p> <p>O. 54.</p>
214.	— 28.	—	<p>erlässt e. erste Bitte an den Propst und das Capitel der St. Andreaskirche zu Freisin- gen, für Ulrich Weiss.</p> <p>O. 30.</p>
215.	— 30.	—	<p>erste Bitte an Albert von Pottendorf für Erhard Hanyfvogel.</p> <p>O. 30.</p>
216.	— 31.	—	<p>gibt als Vormund K. Ladislaus Posth. dem Albrecht von Pottendorf, k. Rath, als Le- henträger des jungen Georg von Pottendorf, einen Urlaubbrief für die Zeit der</p>

Nro.	1441.		
			Minderjährigkeit, in Ansehung des von Otto von Meissau dem Pottendorfschen Manngeschlechte vermachten Oberstschenkenamtes. Geh. H.-Archiv.
217.	Februar 2.	Neustadt.	bestätigt einen inserirten Brief K. Albrechts II. vom Jahre 1438, wodurch derselbe als Herzog von Oesterreich dem Jörgen Scheck vom Walde, Ritter, und seinen Erben auf ewige Zeiten eine Mauth verlichen hat, die von allen (Geistliche ausgenommen) die Donau aufwärts Fahrenden bey dem Hause „zu dem Aggstein“ bezahlt werden soll. O. 42.
218.	— 2.	—	bestätigt einen inserirten Brief K. Albrechts II. von 1439, wodurch dieser zugleich als Herzog von Oesterreich dem Georg Scheck vom Walde, Ritter, und s. Erben zu ewigen Zeiten in und bey der Veste Aggstein und den unter derselben liegenden und dazu gehörigen Häusern eine Fürstenfreyung verlichen hat. O. 43.
	— 2.	Mainz.	Reichstag. Vgl. Müller. Reichstags-Theater. I. 57_74. Die dort angeführte sogenannte Reformation K. Friedrichs (aus Goldast) ist offenbar unterschoben. Vgl. Böhmer's Entwurf e. Magna Charta.
219.	— 4.	Neustadt.	Lit. Cappellanatus data Adae Hustini de Ora, presbitero Leodiensis dioc. O. 31.
220.	— 6.	—	Hedwig, Jörgens von Liechtenstein Hausfrau, und Dorothea, Hannsen von Pucheims Hausfrau, Töchter des sel. Hertneid von Pottendorf, übergeben dem K. Friedrich die Entscheidung der Erbschaftstheilung der Pettanischen Herrschaften und Güter, in dem Streite gegen Grafen Johann von Schawmberg, Obristen Marschall in Steir, Frau Anna s. Gemahlin und Frau Agnes ihre Schwester, Hausfrau des Lewtold von Stubenberg. ²⁾ Geh. H.-Archiv.
221.	— 6.	—	It. Graf Johann zu Schawmberg für sich, seine Gemahlin und ihre Schwester in derselben Streitsache. Geh. H.-Archiv.
222.	— 6.	—	It. derselbe in derselben Streitsache gegen Herrn Hanns von Eberstorff, statt seines Sohnes Veit.
223.	— 6.	—	It. von Hanns von Eberstorff. Geh. H.-Archiv. v. Urkundenbuch. Mat.
224.	— 6.	(s. l.)	K. Friedrich bewilligt den beyden Städten Culm und Thorn in Preussen, sich zum Schutze ihrer Privilegien mit Andern verbinden zu dürfen, doch unbeschadet ihrer Verpflichtung gegen den Hochmeister des deutschen Ordens. Dumont III. 4. 181. (dort steht 1451. „vnsers Reichs im erste Jahre“).
225.	— 7.	Neustadt.	K. Friedrich bestätigt den Gabbrief K. Albrechts II. (Dat. Bressla, St. Lucienabend 1438), wodurch derselbe dem Stephan von Hohemberg für s. Dienste den bisherigen Jahressold, 300 Pfund Pfennige, von dem Ungelt in der Waldmarch lebenslänglich anweist. Geh. H.-Archiv.

Nro.	1441.	Neustadt.	Postulata Viennensium apud R. Fridericum interposita (p. Conrad. Holzler).
226.	Februar 9.		<p>1. Sie glauben, dass die Judenburger sich nicht mehr auf das Privileg. H. Albrechts (IV.) berufen dürfen (dass sie ihre Waeren zu Wien verschleissen dürfen), indem er es nur für sich, aber nicht für s. Erben und Nachkommen verlich, und bitten, ihre Stadtfreiheit zu erhalten.</p> <p>2. Er möge nicht mehr einigen Wiener-Bürgern, wie bisher, Freiheitsbriefe vor ihren Gläubigern geben, weil dadurch der Credit der Stadt sehr leidet und die Güter nach und nach verschleudert werden.</p> <p>3. Bitten sie, ihre Streitigkeiten mögen nach dem Stadtrechte entschieden werden und bey Appellationsfällen auch ihre Gegenvorstellung gehört werden.</p> <p>4. So lang kein Marschall aufgestellt wird, bitten sie um Erlaubniss, dass der Magistrat in den Herrnhäusern (Freyhäusern) die aus- und einziehenden Schuldner im Nothfalle aufheben lassen könne.</p> <p>5. Bitten sie um Schutz gegen Lienhart von Orberg im Schlosse Marchek, der, falls er s. ausständigen Sold nicht bekommt, ihrer Stadt Schaden zufügen will.</p> <p>6. Er soll doch jemand aufstellen, an den sie sich halten, während s. Abwesenheit im Reiche.</p> <p>Kollar. Analecta Vindobon. II. (12) p. 865.</p>
227.	— 10.		<p>K. Friedrich verleiht, als Vormund K. Ladislaus P., dem Georg von Eckartzaw mehrere Lehen.</p> <p>»— Am Erssten das dorff Purckstall bey dem Menhartperg mit seiner zuegehörung. Item die »vesten im Gerewt mitsambt den Kirchlehn vnd die Manschafft so zu den zweien hofen in der »Mawr vnd was zu den vorgenannu guetern, vnd wie das genant, vnd wo das gelegen ist vnd »gehört; Item die zwaj Dörffer in der Mawr mit dem Gericht vnd der Freyung daselbs. Item »zwai tall an ainem Fuder Wein Perckrechts auf Weingarten am Aichperg ob der vesten zum »Turm in alten Lampacher pharr; Item ain phunt phenning gelts zu den Weinachtten. Item an »dem Kadeltzperg, an dem Krewsperg, vnd an dem Liebeckh das perckrecht vnd ganntzen Wein- »zehent, Item in den setzn ganzn weinzehent; Item auf der Haid der Wismad vnd an dem Glau- »bir muessen das perckrecht vnd halben Weinzehent; Item auff dem Sawrzagl, auf dem Reiter- »perg Am Rosenberg, am Frawenberg, am Tallnertal, am Phaffenberg vnd in den setzn vnb »Hetzendorff; Im Griespach vnd auf dem Stainfeld zu beden Liesznigk halben Weinzehent. »Item den Getraidzehent, Krautzeheent, vnd den klain hauszeheent daselbs vnd gehört alles »zu der Mawer. Item einen Weingarten genant der Kupferschmid gelegen an dem Kresperg des »vierzehen Rächel sein, Item auf behawstem Guet in der Mawr, vnd in dem Gewrt ainsvndzwain- »zig phund vier schilling vnd achtzehen pfenning. Item die Waidphenning daselbs. Item hundert »phund vnslet auf den Fleischpenneckhn in der mawer. Item dreyzehen schilling pfenning gelts »auf Etlichn wisen daselbs. Item zwainzig tagberch wismads im Guetenpach; it. das holcz an »Hedersperg; it. ze Laintz zwainzig Emer perckrecht mitsambt dem Widrecht an den hindern Wol- »lenperg vnd ain Weingarten daselbs gelegen. Item auf behawstem guet daselbs zu Laintz zehen »schilling phenning gelt. Item das Gericht in den Dörffern vnd auf allen Lewten vnd guetern zu »Summberg zu Praitnweidach zu Dieterstorff vnd auf dem Marck zu Smienfeldn, was den tod »berürt mit Stock vnd mit Galgen das zu der vestn Sunnberg gehört. Item das Gericht auf allen »Lewtn vnd guetern, mitsambt dem Marckht zu Stupfenreich. vnd den Dörffern zu Engl, Hart- »stetten, zu Leibmanstorff, zu dem Gelans, vnd zu dem hoff, was den tod berürt mit stock »vnd Galgen das zu der vesten Stupfenreich gehört. Item den Mairhof zu Sunenfelden mit dem »wismad vnd ander seiner zuegehörung. Item das Gericht daselbs halbes, vnd xx metzen vogt- »habern auch daselbs, Item den Weinzehent vnd traidzeheent grossen vnd klain zu veld vnd zu »dorf zu Gesterndorff; Item das Marckrecht zu Velaprunn vnd zu Pressperg, Item die vestn »zu dem hof im manhart mitsambt der manschafft vnd ander ir zuegehörung; it. das Vrfar vnd »den dritten phenning auf der maut daselbs zum hof; it. den sechstentail zehent grossen vnd »klainen zu feld vnd zu dorf so in der selbigen vestn zum hof gehörig. Item drey virtl lehen da- »selbs da yetz Niclas knebl auf gesessen ist. Item ain halbs Lehen genannt des Keuffens Lehen; »Item den hoff oberhalb des pharrhof der ain ganntz lehen ist, vnd die Müll halbs, Item funfft- »zehn tagberch wismad in dem Marck Haben, vnd den Sechsten tail weinzehent. vnd traid Ze- »hent an dem Hofer perg vnd alle die velber vund vogl waid die zu der vorgenannt vesten »gehörn. Item zu Stinkabrun bey Laa zwelf phunt gelts. Item das dorff zu Partz im Laimingental »das yetz öd ist vnd den weinzehent vnd Traidzehent zu Abstorff grossen vnd klainen zu veld »vnd zu dorf, Item zu Newndorf bey Gars gelegn vier phunt phenning gelts vnd acht vnd dreis- »sig phenning alles auf behawstem guet. it. pey Berchtoldstorff an der Schoss vier vnd achtzig »Emer Weins perckrecht vnd 84 pfn. widrecht; it. ain holcz genant der holzschuech bey Ra- »schenlaa in obern Holabrunnpharr fünffthalb feuch ackher dabey gelegen vnd den Zehent dar- »auf; it. 4 schilling 16 pfn. gelts auf einem halben Lehen zu Maierpawm gelegen»....</p> <p>Geh. H.-Archiv, in e. Vidimus v. 1497.</p>

Nro.	1441.		
228.	Februar 15.	Neustadt.	bestätigt als Herzog von Oesterreich für sich und s. Erben dem Hanns von Eberstorf und dessen Vetterm das ihnen vom Röm. König Albrecht II. als Erblehen verliehene Obristkämmereramt in Oesterreich. Geh. H.-Archiv.
229.	— 15.	—	bestätigt dem Hanns von Eberstorf, obersten Kämmerer in Oesterreich, die Freyheit, dass er und s. Leibserben des Namens von Eberstorf mit rothem Wachs siegeln und er, wie auch sein Vetter, Sigmund von Eberstorf und ihre eheliche Erben das Wappen der Grafen von Tierstein führen mögen, welche Freyheiten ihnen K. Sigmund gegeben und K. Albrecht bestätigt hatte. O. 46.
230.	— 15.	—	Lit. familiaritatis data Nicolao de Alcardis, de Verona. O. 31.
231.	— 15.	—	Lit. Capellanatus pro magistro de Rudlingen. O. 31.
232.	— 15.	—	K. Friedrich verordnet der von Ihm bestätigten und in des Reichs Schirm genommenen Stiftung U. L. Fr. Pfarrkirche, und des neuen Pfründhauses zu Ingolstadt den Conrad, Propst zu St. Stephan zu Wien, s. Kanzler und jeden nachfolgenden Kanzler im Reich zu Conservatoren und Beschirmern. O. 52.
233.	— 16.	—	räumt dem Prior und Convent zu Aggsbach einige Gülten in der Spitzer Pfarre ein, für 400 Pfund Pfening, die ihnen Hanns von Meissau sel. schuldig verblieben, befiehlt auch dem Thomas Kolb, Diener des Meissauer, dieselben zu übergeben. — Von erst zu sand Jörgntag drey phunt vnd 53 pfening; it. zu sant Meritentag drey phunt vnd drey vnd fünfzig pfening; it. das Purckrecht, des besunder Otten von Meissaw ist gewesen auch daselbs zu Achspach gelegen, vnd bringt drey schilling vnd zwainczig pfening. Item das gemain purckrecht daselbs gelegen, vnd bringt sechs schilling vnd vier vnd zwainczig pfening, dieselbn güter alle sind gelegu daselbs zu Achspach enhalb vnd hiedishalb des pachs in Spitzerpharr... Geh. H.-Archiv.
234.	— 17.	—	gibt dem Conrad Ruttenauer, Juris Can. Licentiat, die Vollmacht, 24 Notarios publicos zu creiren, und 12 unehelich Geborne zu legitimiren. O. 46.
235.	— 19.	—	belehnt den Georg von Herberstein mit verschiedenen neuerdings von Hanns von Bäreneck erkauften Gütern. Kumar's Gesch. v. Herberstein II. 93.
236.	— 20.	—	verleiht dem Magister Conrad Ruttenauer ein Wappen. O. 31.
237.	— 22.	Maguntie.	Der Erzbischof Dietrich von Mainz versucht den K. Friedrich, an seiner Stelle den Erzbischof Jacob von Trier zur Verwesung der Reichskanzley zu nehmen, da er zu sehr mit Geschäften für sein Stift überladen sey. (Früher vertrat s. Stelle der Bischof Leonhard von Passau.) Gudenus Cod. dipl. IV. 268.
238.	— 25.	Neustadt.	K. Friedrich empfängt von der Königin Witwe Elisabeth v. Ungarn die Stadt Oedenburg als Pfand für geliehene 8000 ungarische Gulden, mit der Erlaubniss, darauf 4000 Gulden zu verbauen.

Nro.	1441.		
			Gehorsambrief der Stadt Oedenburg von d. Dat. nebst dem vorgeschriebenen Eid. Geh. H.-Archiv. v. Kollar. <i>Analecta Vindob.</i> II. (13) p. 869.
239.	Februar 26.	Neustadt.	bestätigt dem Georg Haholt sein Wappen. O. 32.
240.	— 28.	—	Primariae preces pro Andrea Reuter ad plebanum in Hartperg, Salzburg. Diöcesis. O. 31.
241.	März 1.	—	Primariae preces für Hannsen von Gmunden auf Hannsen Sarger, Bürger und Zechmeister der Bruderschaft „auf dem Korner auf St. Stephans Freythof“ zu Wien. O. 31.
242.	— 3.	—	verweist für sich und s. minderjährigen Vetter K. Ladislaus die Stadt Enns wegen einer Geldschuld von 400 Gulden auf den Nutzen des Umgelds, der Mauth und des Gerichtes daselbst in den nächsten 2 Jahren. Geh. H.-Archiv.
243.	— 3.	—	K. Elisabeth von Ungarn verspricht, dass die dem R. K. Friedrich verpfändete Stadt Oedenburg nicht eher ausgelöset werden soll, bis nicht K. Ladislaus zu vogtbaren Jahren gekommen ist. Geh. H.-Archiv.
244.	— 4.	—	K. Friedrich gibt dem Heinrich Kornmetz, Bürger in Bruck, einen Dienstbrief. O. 103.
245.	— 9.	Poherlitz.	Leonard Aisenhaimer, in Poherlitz Hauptmann, meldet dem K. Friedrich, dass er sich wegen des ausständigen Soldes selbst zahlhaft machen werde. (Fehdebrief.) „Gon hab ich ewr Genad menikmal gemant mündleich vnd auch briefleich, vnd mir von ewra „Genaden darumb nie kein Endt geschehen ist.“ It. seine Helfer. Kollars <i>Analecta Vindob.</i> II. p. 873.
246.	— 12.	Grätz.	K. Friedrich übergibt dem Niclas Pogenwirth, s. Hofschreiber zu Aussee, pflegweis das Salzsieden am Hallamt zu Aussee, das er binnen Jahresfrist von weil. Erasmen Chuns Erben ablösen soll. „— Doch also daz er solh gerechtikait, So dann derselbe Chun, an Salez, Holcz, Eysen vnd „an andern Stukchen, auf demselben Hallamt hat gelazzen, vnd vorbestanden ist, von desselben Chun erben oder wem dann das rechtlich zugebüret, ablöse, vnd si darumb entrichte, „yinner Jarsfrist, von datum des briefs, zu raitten, ane geuerde. Wenne vns auch dasselbe vns „ser Hallamt von dem yeczgenanten Pogenwirt wider ledig worden ist, was sich dann mit redlicher Schatzung bevindet das an Salez, Holcz, Eysen oder an andern Stukchen, desselben „mals, auf demselben Hallamt vorbestunde, das sullen wir oder vnsere Erben, oder der dem „wir dann dasselbe Hallamt fürbasser wurden emphelhen, dem vorgeannten Pogenwirt oder „seinen Erben, oder wem er das vermachtet, auch wider bezalen vnd ausrichten, yinner Jarsfrist von der Zeit als vns dasselbe Hallamt ist ledig worden, auch vngeuerlich“... Geh. H.-Archiv.
247.	— 12.	Cilly.	Die Grafen Friedrich und Ulrich von Cilly geloben, den von der verwittibten K. Elisabeth zwischen ihnen und dem R. K. Friedrich und dem Bischof Johann von Gurk „betheidigten“ und bis Johannis zur Sonnwend erstreckten Frieden bis künftigen St. Michelstag zu halten und beobachten zu lassen. Geh. H.-Archiv.
248.	— 13.	Grätz.	K. Friedrich verleiht dem Grafen Philipp von Nassau und d. Gerlach, Herrn zu Isenburg, beyde Herren zu Greusaw, den Thornoss auf dem Zolle zu Lonstein, so

Nro.	1441.		
			nach dem Tod Philipps von Isenburg, Herrn zu Greusaw, ihrer Mutter Bruder, dem Reiche ledig geworden. O. 184. _____
249.	März 31.	Grätz.	verleiht dem Ritter Buppeli von Ellerbach die Vogtey zu Ochsenhausen. O. 54. _____
250.	— 31.	—	gibt dem Ritter Heinrich von Ellerbach u. s. Bruder und Vetter einen Aufschubsbrief über den Lehensempfang des Blutbanns. O. 55. _____
251.	— 31.	—	it. wegen des Lehensempfangs der Burg Neuburg, des Marktes darunter und der Vogtey des Klosters Ursperg. O. 55. _____
252.	April 1.	(s. l.)	gibt dem Hauptmann Aisenheimer und seinen Genossen einen Begnadigungsbrief. Kollar's Anal. Vindob. II. p. 875. v. daselbst auch einen Sicherheitsbrief vom Wiener-Magistrat (2. April), wie auch zwey Fehdebriefe Caspars Nyderspaigers und Heinrich Mayembergs (8. und 7. April). _____
253.	— 10.	Grätz.	Michael Alegretti, Kaufmann zu Ragusa, quittirt den Röm. König Friedrich über den ihm ersetzten Verlust von Waaren, den er in der Stadt »Marchpurg« im Werthe von 800 Ducaten erlitten hatte. „— Quod Serenissimus et Invictissimus princeps et dominus dominus Fridericus etc. dominus meus generosissimus, michi de eisdem rebus sive mercantiis, ad valorem predictum se extendentibus quamquam de Jure ad nichilum michi fuisset obligatus, tanquam verus dominus dicte civitatis Marchpurg de gratia speciali plenarie et integre satisfacit.“ Geh. H.-Archiv. _____
254.	May 1.	Neustadt.	K. Friedrich gibt dem Caspar Hornperger, Pfarrer in Freystadt, Diöcese Passau, einen Caplanatsbrief. O. 31. _____
255.	— 3.	(s. l.)	verpfändet, für sich und K. Ladislaus P., Conrad dem Eyzinger die Mauth, das Ungeld und das Gericht zu »Schwechant bey der Fische,« für eine Geldschuld von 1200 Pfund Wienerpfenning, die derselbe ihm und K. Ladislaus zur Abfertigung der Söldner geliehen hat. — Die Einlösung soll binnen Jahresfrist nicht vor sich gehen. Geh. H.-Archiv. _____
256.	— 5.	—	Lit. Capellanatus pro Mag. Heinricho Rora, Canonico Pragensis, Wratislaviensis et Olomucensis Ecclesiarum, abbreviatore literarum apostolicarum. O. 257. _____
257.	— 9.	Neustadt.	Primariae preces pro Johanne Wulkenhaim ad collationem Abbatis et Conventus Monasterii in Salfeld, Ord. S. B. Moguntin. Diöc. O. 31. _____
258.	— 10.	—	Lit. familiaritatis pro Guilico de Ilmis de Verona. O. 32. _____
259.	— 10.	—	K. Friedrich gibt den Conservatoren des neuen Pfründhauses zu Ingolstadt die Gewalt, Subconservatores aufzustellen (s. oben). O. 53. _____
260.	— 10.	—	erlässt einen Gerichtsbrief, die zwischen Ludwig dem jüngern, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzog in Baiern, Grafen zu Graispach eines, und dem Wilhelm Turner 4*

Nro.	1441.		
			andern Theils wegen des Schlosses Bayerbrunn, auf den Schranken zu Pöisingen und Wolfhartshausen gefällten Urtheile betreffend, von denen derselbe Herzog Ludwig an Ihn (Friedrich) appellirt hat, aber mehrmalen sachfällig geworden. O. 59. v. Anhang.
261.	May 12.	Grätz. (?)	Präsentatio pro Conrado Holman, Ducis Brunsvicensis Secretario, facta Episcopo Hildesemensi ad praeposituram ecclesiae SS. Simonis et Judae in Gosslar. O. 56.
262.	— 12.	Neustadt.	K. Friedrich bestätigt die Privilegien der Stadt Hagenau. O. 56.
263. bis 268.	— 12.	—	bestätigt die Privilegien der Städte Colmar, Weissenburg, »Turinkeim« (Türckheim), Rosshelm, Münster, Mühlhausen. O. 57.
269.	— 12.	—	bestätigt einen inserirten Brief von 1425 und einen von 1433, worin der Röm. K. Siegmund den Reichsstädten in Elsass insgemein ihre Freyheit und Herkommen bestätigt, wie sich ein Landvogt im Elsass, der zu einer derselben Städte oder zu allen insgesamt etwas zu sprechen hätte, verhalten soll. O. 57.
270.	— 12.	—	Teidigungsbrief, »dass wegen der Handlung, so sich zunächst zu Nürnberg in der »Kirche des deutschen Hauses begeben, und darum der Deutschmeister den Stadtrath zu Nürnberg vor dem Concilium zu Basel, der Stadtrath aber den Deutschmeister vor dem Röm. König Friedrich vorgenommen hat, dieses beyderseitige »Vernehmen abseyn, und wenn ein Theil gegen den andern diese Sache weiter »treiben wollte, es vor dem König suchen soll.« O. 61.
271.	— 12.	Schretenthal.	Ulrich Eyzinger sagt für sich und s. Anhänger dem K. Friedrich wegen ausständiger Schuld den Gehorsam auf. Mit 150 Unterschriften. (Erstens hatte er sich gegen H. Caspar Schlick für den König Albrecht (II.) um 20,000 ungarische Gulden u. Ducaten verbürgt; der fordert ihn jetzt und verlangt die Leistung zu Pressburg; zweytens hat er sich gegen Heinrich Hollenegker für 1000 Thaler verbürgt, und gegen einige Kaufleute und Handwerker zu Wien für 2800 Thaler, wofür er jetzt recht viel Ungelegenheit hat.) Kollar's Anal. Vindob. II. p. 878.
272.	— 13.	Neustadt.	K. Friedrich bestätigt die Privilegien des neuen Spitals zu Hagenau, die K. Albrecht demselben ertheilt hatte. O. 59.
273.	— 13.	—	schiebt das Verhör und die Entscheidung der Klagsache Wilhelms, Grafen zu Limburg und Gumprechts von Neunar wider Gerharten von Cleve, Grafen zu der Mark, bis zu seiner Ankunft im Reiche auf. O. 61.
274.	— 15.	—	Confirmatio (pro Nicolao Episcopo Lubicensi) literarum a Ducibus Brunsvicensibus et Luneburgens. in favorem Salinae in oppido Luneburg (ex qua eiusdem Episcopi mensa ac nonnulli Ecclesiae suae subditi in parte notabili sustentantur) emanatarum, sub poena 60 marcarum auri. »— Nostre maiestati expositum exiit qualiter ex scaturientibus in oppido Luneburgensi Verdensis dioecesis in ducatu Luneburgensi constituto salis mineralibus fontibus sive salina ibidem »plurime diversarum ecclesiarum monasteriorum et piorum locorum personae redditus et proventus exinde obtinentes ad honorem dei et divini cultus augmentum sustentantur Et ob id ac alias »in favorem dicti oppidi ac prefatarum personarum nonnulli duces Branswicenses et Luneburgenses certa privilegia concessiones sive gratias concesserunt, in quibus inter alia continentur Ne

Nro.	1441.		
			„quicquam salis in Lunenburg non buliti per districtus ducatus Luneburgensis versus mare eve- hetur Sed quod nec vie sive passus per terras sive aquas construi sen fieri debeant, quibus „sal alienum et granum aut alie quecumque res mercium nomine abducantur sen adducantur sed „consuete et hactenus servate vie observari debeant“... „Nos itaque... omnia et singula privilegia... confirmamus... usque etiam ad grani et alia- rum rerum de quibus superius fit mentio abduccionis et adduxionis alias quam per vias consu- etas, nec etiam vias insuetas aquarum et presertim illius que dicitur Oueker quam uti accepimus „aliqui extendere molliantur prohibitionem extendentes“... O. 59.
275.	May 20.	Nieder- liesse.	Georg von Ror ersucht die auf dem Landtage zu Wien versammelten österreichi- schen Stände, den ohne seine Schuld ihm gehässigen König Friedrich zu versöh- nen und ihm seinen von K. Albrechts Zeit her und jetzt ausständigen Sold zu verschaffen, er habe sich nur wehren müssen gegen Angriffe von Mähren, in- besondere des Liechtenstein. Kollar's Anal. Vindob. II. p. 887.
276.	— 24.	Valken- stein.	Sigismund Eyzinger nimmt die Partey seines Vettters Ulrich, und sagt dem K. Fried- rich Treue und Gehorsam auf. Kollar's Anal. Vindob. II. p. 890.
277.	— 24.	—	Dessgleichen schicken Ulrich Hardeck und seine Genossen, wie auch Erhart Eybeck und seine Genossen dem K. Friedrich einen Aufsabrief. Kollar's Anal. Vindob. II. p. 891. 892.
278.	— 25.	Wien.	K. Friedrich präsentirt den Johann von Aych dem Erzbischof von Trier zur lieben Frau-Propstey zu Wezlar. O. 68.
279.	— 25.	Waidhofen an der Tey.	Die Söldner (zu Zwettl, Waidhoven und Karlstein) klagen bey den auf dem Landtage versammelten österreichischen Ständen über den vom K. Friedrich noch nicht bezahlten Sold, und bitten um ihre Verwendung. („Ir wellet darzu Raten vnd helfen, vnd den vorgenaanten vnsern genedigisten Herrn vnder- „weisen“...) Kollar's Anal. Vindob. II. p. 894.
280.	— 31.	Wien.	K. Friedrich gibt dem Martin Saupek, Pfarrer in Träskirchen, einen Caplanatsbrief. O. 32.
281.	— 31.	Valken- stein.	Ulrich Eyzinger klagt bey den auf dem Landtage versammelten österreichischen Ständen über K. Friedrich wegen unbezahlter Schuld und wegen der Güter, die der König hatte in Beschlag nehmen lassen. (Markt und Kirche zu Waltherstorf und sein Haus zu Wien.) Kollar's Anal. Vindob. II. p. 896.
282.	Juny 4.	Wien.	Landtag zu Wien, siehe die Acten bey Kollar, Anal. Vindob. II. 899_955. 1. Bitten die Stände, es mögen vor allem die Söldner den ausständigen Sold erhalten, sonst würde seine Reise ins Reich „hindrung“ finden; da Er (Friedrich) durch mehrere Jahre die Renten des Landes zu beziehen hat, wird s. Forderung später leicht befriedigt werden können. (Er hatte vor allem auf die Bezahlung seines Darlehens gedrungen.) — Den Eyzinger wollen sie herrufen und mit ihm unterhandeln. Mit den hier anwesenden Bothschaftern aus Böhmen und Mähren sollte nach ihrem Bedünken unterhandelt werden, dass sich die Provinzen zu rechtlicher Verfolgung ihrer etwaigen gegenseitigen Ansprüche verstehen mögen, und die muthwilligen Ruhestörer bestrafen, und im Nothfalle sollte Er (Friedrich) die böhmischen und mährischen Stände beschieken. Wäh- rend s. Abwesenheit im Reiche sollten Anwälte aufgestellt werden. Grab sollte aus der Gewalt der Feinde gebracht werden.

2. Antwort auf diese Anträge der Stände: Die den Söldnern ausständige Summe, bey 40,000 Gulden will Er hergeben, doch sollen Ihm dafür, wie auch für das frühere Darlehen, bey 30,000 Gulden, „die Klainot, Golt vnd Silbergeschirr, so in dem Sagrer in der Purck hie zu Wienn „ligend“ als Pfand übergeben werden, die Er auch soll verkaufen können, falls Er von den Renten des Landes nicht bezahlt würde; das Uebermass soll dann Ladislaus P. bekommen „aber „das gulden Kreutz, das Heiltum vnd der gulden Pecher maint sein guad, das die bey dem Haws „Osterreich sullen beleiben vnd gehalten, vnd davon nicht emphrombt werden“... Anwälte will Er aufstellen; Landmarschall soll der Starhemberg seyn. Die Feinde aus Böhmen kräftig abzuwehren, kostet viel, die meisten Einkünfte des Landes sind durch K. Albrecht sel. versetzt worden. Aus seinen andern Provinzen diese Hülfe zu leisten, ist nicht möglich, weil Er das Geld zur Reise in's Reich braucht. Sie sollen also selbst sich zu Opfern verstehen, wie es Noth thut, Er will auch etwas dazu thun.
3. Replik der Stände. Die Söldner möge Er bezahlen „als ewre Genad des nach herkomen der sa- „chen wol schuldig ist“... Die Kleinodien sind dem K. Ladislaus verschrieben, sollten sie Ihm (Friedrich) verpfändet werden „wo das ausserhalb des Landes erhört wurde, das precht ewrn „genaden grosse merckung vnd nachred, vnd hieten auch wir des kain macht noch gewalt zu „verhennen.“ — Die Aufstellung der Anwälte und des Landmarschalls ist gut, nur sollen die Stände bey ihren Privilegien erhalten werden „als des dem Landd ein merkliche not ist, nach- „dem als sich etlich Preleten vnd Stet wider ir freiheit beswert sein vnd vil Landtlewt wider „Landdsrecht gedrunge werden beclagent vnd vermeldent, dem doch ewr kunigliche Gnad wol „vermag vorzesein“... In Ansehung der Verpfändung der Landesrenten u. s. w. würde es am besten seyn, nach Rath der Landschaft zu verfahren, so auch bey der Einnahme und Ausgabe der Einkünfte; „solt aber solhes nicht fürderlich beschehen, daraus wurd unserm Herrn kunig „Lasslan, vns vnd dem Landd noch grosser verderben ersteen“... bitten um baldige Antwort noch während dieser Sitzung.
4. Anbringen der Königin Elisabeth bey K. Friedrich in Gegenwart des Erzbischofs von Trier und der Rätthe der übrigen Churfürsten und der ganzen versammelten Landschaft durch sie selbst vorgetragen. Sie bittet, dass ihr Sohn und ihre Tochter und die ungarische Krone nach Oesterreich in einen sichern Ort gebracht werden, dass Er mit ihr zum „Tag gen Haimburg kömen“ möge und die Churfürstlichen Rätthe, und die Herrn von Trier, und die böhmische Gesandtschaft und die landständischen Verordneten auch hinab zu kommen berede. Sie verlangt die Loslassung des Ban Ladislaus, sonst ist das für ihren Sohn sehr schädlich, wobey sie ihre Ausprüche auf Ungarn anführt gegen den König von Polen, der überhaupt dem Hause Oesterreich zuwider ist und war. — Am andern Tage antwortet K. Friedrich auf das erste ausweichend, zum Tag nach Haimburg werde Er s. Rätthe schicken aus Mangel an Zeit, in Ansehung des Banus Ladislaus abschlägig. Darauf wurde unterhandelt; nach etlichen Tagen klagte Elisabeth bey den Landständen, dass ihr der König nicht halte, was er versprochen, und bittet um ihre Hülfe.
5. Am 14. Juny bitten die Landstände um baldige Erledigung ihrer Anträge, sonst ist es dem Ladislaus und dem Lande schädlich. „So ist vil vnder vns, die der langgen wartung auf ausrich- „tigkait vnd swerer zerung gern kurz betten“... Auch die K. Elisabeth hätte gern Antwort, auch die böhmischen Gesandten „wann si gross verdriessen habent, das man in der Brief nicht „zaigt“, u. s. w. — „Da mag ewr Gnad wol auf gedenken“... 982
6. K. Friedrich antwortet: Auf einen früher bestimmten Tag seyen die Stände nicht gekommen, wodurch die Zahlung der Söldner verschoben werden musste; dass Er für das Darlehen die Pfandschaft der Kleinodien verlangt habe, sey aus guter Absicht geschehen, damit die Renten desto unbeschwerter bleiben. Er will indess die übrigen 40,000 Gulden vorstrecken, wenn Er genugsam versichert wird, indem die Renten nicht hinlangen; es mögen Ausschüsse der Stände dieselben untersuchen, nur soll das Resultat „nicht geoffnet“ werden, als nur in so weit es nöthig; „solt es sich aber gepürn, vnd dem Haus Osterreich fugsam sein, so hieten wir bey sol- „hen erkunden vnd ersichern, der laantleut lieber mer dann mynder.“ Uebrigens soll ihnen willfahren werden hinsichtlich des Landmarschalls, der Anwälte u. s. w. Er hofft, sie werden sich damit begnügen, „vnd tun darüber gen vns nicht andere versuchung oder newung.“
7. Darauf antwortet wieder die Landschaft: Sie seyen nicht schuldig, eine Versicherung auszustellen über die Summe, welche Er darlehen will, Er beziehe ohnehin alle Renten, Er sey zu Haimburg, Wien und Neustadt mehrmals ersucht und ermahnt worden „die Hauptleut der Sold- „ner zu beschikken, abbruch mit in ze tun, vnd sy dann irs solds zu entrichten, solt das also „desmals geschehen sein, so wer das land grosser schaden vertragen bliben, als das ewr K. G. „wol verstien, vnd des ingedechtig sein mag“... Sie bitten um die Ausführung der obigen Anträge, ihre Absicht sey gut und zum Besten des Landes und seiner Erbfürsten „wann wir darinn „vnsern sundern nucz vnd vortail auch chainerlay newung nicht suchen“... 983
8. K. Friedrich antwortet wieder: Obschon Ihm keine Sicherheit gegeben werde, wolle Er noch 20,000 Gulden darleihen auf die Befriedigung der Söldner; sollte Er aber das Geld selbst brauchen, so müsse Er mit Vorwissen der aufgestellten Landschaftsausschüsse die Renten so viel es nö-

Nro. 1441.

July 2.

Wien.

thig ist, versetzen dürfen. Was über die 20,000 Gulden nöthig ist, sollen die Stände hergeben, mit „anlehen oder in ander weg“ — die Anwälte und Ausschüsse aus den Ständen wolle Er genehmigen.

9. Dagegen spricht im Namen der Stände Graf Johann von Schaumberg: Bisher sey, so lange der „Tag“ auch schon daure, nichts ausgerichtet worden; sie glauben, als Vormund sey der König schuldig, die Söldner zu bezahlen, indem auch durch den Aufschub (von Haimburg her) die Sache noch übler geworden sey; übrigens bitten sie, es nicht ungnädig zu nehmen, es sey ihre Pflicht u. s. w., es sey Gefahr auf Verzug, Er werde zuverlässig aus den Landeseinkünften bezahlt werden, und man hört, dass von Böhmen, Mähren und Oesterreich wider das Land Feinde sich zeigen, mit denen sich die Söldner verbinden könnten.

10. Die Stände tragen dem Churfürsten von Trier und den übrigen churfürstlichen Räten, die sich zu Vermittlern zwischen ihnen und dem König erboten hatten, ihre Forderungen vor; der König soll die Söldner unverzüglich bezahlen und sich von den Landesrenten zahlhaft machen „wan das.. wol mag beschehen, des die lantschaft nicht zweifelt, sol vnd wil anders sein kuniglich „gnad der lantschaft rat volgen“. Die übrigen Anträge soll Er auch ausrichten „von anfang zu „enn, das dem land auch zermal not ist, wann sein genad das land in grossmercklich schaden bracht hat, mit dem das die Söldner vor langer Zeit, als schier ain jar vergangen, nicht „hindan gericht sind, vnd landes recht sein gang nie gehabt hat.“ Die Forderungen der Königin Elisabeth und des Herzogs Albrecht möge Er auch erfüllen, sonst bringt es dem Land Schaden, so auch die Böhmen und Mährer und den Eyzinger befriedigen, und auf kein Landschaftsmitglied einen Groll haben wegen der jetzigen Verhandlungen.

11. Endlicher Beschluss der Stände auf die Unterhandlung des von Trier und der churfürstlichen Räte: Bleiben bey ihren früheren Anträgen und bitten, es möge der König auch dem „nach- „geen,“ was der von Trier zwischen ihm und seinem Bruder Herzog Albrecht beredet hat, „da- „mit ir palder genad prüderlich gericht vnd geaint sein, wan das seiner kuniglichen Gnaden zu „frid seiner lannt wol dienet“..

12. Landtagsbeschlüsse, worüber sich die Stände und K. Friedrich durch Vermittlung der Obgenannten vereinigt haben, und die durch den Mainzischen Kanzler öffentlich vorgetragen wurden:

a) Die Söldner sollen ohne Verzug durch den König bezahlt werden.

b) Auch allen übrigen Artikeln der Verschreibung von ihm soll Genüge geschehen.

c) Aus den vier Ständen sollen die Anwälte gewählt, und nach ihrem Rathe soll regiert werden.

d) Aus den Landesrenten soll das Anlehen des Königs getilgt werden.

e) Die Königin Elisabeth, die Böhmen, Mährer, Ulrich Eyzinger sollen von ihm befriedigt werden, nach Rath der Ausschüsse und Anderer, die Er dazu „nemen mag“ (auch der Vermittler, wenn es nöthig ist).

f) Die Vereinigung mit Herzog Albrecht (durch den von Trier) soll bestehen.

g) Die Landleute, welche „sich von rat vnd diensten geurlaubt haben oder verkert,“ sollen wieder in „sein amt vnd stend“ kommen.

h) Es soll der König auf Niemand wegen dieser Verhandlungen „Ungunst“ haben. Auch „ob „ichts zu scharf oder zu grob geredt wer in den dingen, das nyemant solhs zu vngut „nicht verfahren oder mercken“ soll.

Darauf wird der König gefragt, ob Er „das alles, als vor erzelt ist, genzlich tun vnd „vollaisten welle“. Der König antwortete: „Ich wil es gern tun.“

Und die Landschaft wird gefragt, „ob sie auch ain genügen daran habe, die sprach: Ja,“ und dann wurde sie von dem Churfürsten von Trier ermahnt, dem König kräftige Unterstützung zu geben zur Vollführung der Artikel. Der König versprach, die Söldner am nächsten Montag zu bezahlen und bestellt sie auf Nachmittag um 2 Uhr, zur Benennung der Anwälte, deren auch wirklich 12 bestimmt wurden:

Aus dem Prälatenstande:

Bischof Nicodemus von Freising.

Probst Jörg von Klosterneuburg.

Abt Heinrich von Heiligenkreutz.

Aus dem Herrenstande:

Herr Graf Johann von Schawenberg.

Herr Leopold von Egkartzan.

Herr Steffan von Hohenberg.

Aus dem Ritterstande:

Herr Hanns Sweinwarter.

Herr Steffan Anssingdorffer.

Hanns Walich Anwalt.

Von den Städten:

Herr Conrad Holzler, Bürgermeister zu Wien.

Herr Hanns Steger, „Schetzett“ des Rathes daselbst.

Niclas Englgershauser von Korneuburg.

Nro.	1441.		
283.	Juny 5.	Neustadt. (?).	K. Friedrich bestätigt die Privilegien des Klosters Münster im St. Gregorienthal; Pön 40 Mark Gold. O. 58.
284.	— 5.	Wien.	bestätigt dem Steffan Kunstmann, Bürger zu Passau, die über sein Bräurecht dasselbst ihm und seinen Vorfahren von den Bischöfen Ruprecht, Georg und Leonhard gegebenen Lehen- und Bestätigungsbriefe. O. 61.
285.	— 8.	—	Lit. familiaritatis data Johanni Beck militi. O. 32.
286.	— 12.	—	Arma data Joanni de Misa, Civi Pragensi. O. 32.
287.	— 19.	—	K. Friedrich befiehlt Philipp, Grafen zu Nassau-Saarbrück, die Stadt Wetzlar, wenn sie Jemand wider ihre Privilegien beschweren würde, zu »verantworten,« zu schützen und zu schirmen, so wie sie sein Vater aus Auftrag K. Sigmunds und K. Albrechts beschützt hatte. O. 62.
288.	— 23.	—	K. Elisabeth (Albrechts II. Witwe) bestätigt als Herzogin von Luxemburg einen inserirten Brief des Jacob, Erzbischofs von Trier, und der Elisabeth von Görlitz, Herzogin von Baiern und Luxemburg de anno 1439, womit sie die Vesten Freudenberg (Burg und Stadt) und Freudenkop mit allen Zugehörungen, so des Stifts Trier und des Herzogthums Luxemburg gemein sind, dem Arnolt von Sirk, Herrn zu Monkler, des gedachten Erzbischofs Vater, und seinen Erben eingeben und sie zu Erbburggrafen zu ewigen Tagen darüber machen. (Dat. Trier 1439. auff sand Thomas Abend des h. Aposteln, 20. Dec.) O. 66.
289.	— 23.	—	K. Friedrich bestätigt als Vormund des K. Ladislaus und seiner Geschwister den vorstehenden Brief der Königin. O. 68.
290.	— 24.	—	K. Elisabeth bestätigt als Herzogin von Luxemburg den inserirten Brief vom J. 1433, womit ihr Vater K. Sigmund als Herzog zu Luxemburg dem Arnolt von Sirk, Herrn zu Monkler und seinen Erben alle Briefe und Verschreibungen, Lehen und anderes betreffend, so etwa die Grafen, Herzoge und Herzoginnen zu Luxemburg ihm und seinen Vorfahren und Erben verschrieben haben, bestätigt, von Neuem zu Lehen gibt, bewilligt und erneuert. (Geben zu Rome 1433, SS. Petri et Pauli, 29. Juny.) O. 65.
291.	— 24.	—	K. Friedrich als Vormund des Ladislaus P. bestätigt obigen Brief der K. Elisabeth. O. 66.
292.	July 3.	—	Primariae preces pro Theodorico Ebracht, Scholastico Aschaffenburgensi, ad Ecclesiam collegiatam B. M. V. ad gradus Moguntiae. O. 32.
293.	— 4.	—	Pr. Preces pro Henrico de Rotenburg, ad collationem Praepos. Decani et Capituli Ecclesiae Cathedralis Lubicensis. (Item alias 8 dat. pr. pr. pro variis Individuis inter quas pro Magistro Marcello, Theologiae et Medicinae Doctore ad Eccl. collegiatam St. Johannis Leodiensem.) O. 32.

Nro.	1441.		
294.	July 4.	Wien.	<p>Litteras dat salvi conductus pro oratoribus Henrici, Angliae Regis, pro unione Ecclesiae ad Fridericum sive ad Diaetas in Alemannia celebrandas mittendis.</p> <p>„Quod nos ad Serenissimi principis Henrici Anglie Regis fratris nostri Carissimi petitionem Oratoribus et Ambasiatoribus suis, eorumque Comitibus quibusvis preeminenciis seu dignitatibus et statibus prefulgentibus quos pro unione sancte matris ecclesie facienda ad nos et securiam nostram sive ad dictas in partibus Alamanie celebrandas, transmittere disposuerit, nostram saluum tutum et securum ac liberum conductum dedimus“ . . .</p> <p>O. 68.</p>
295.	— 5.	—	<p>Erzbischof Jacob von Trier verschreibt sich, dass er den bey ihm deponirten und hier (in dem Reichsregister) inserirten Brief des Röm. Königs Friedrich, Dat. Wien am Dinstag vor St. Peter und Paulstag 1441, (worin K. Friedrich der Elisabeth von Görlich, Herzogin in Bayern und zu Luxemburg etc. verspricht, den Herzog von Burgund und seine Erben mit keinen Reichslehen zu belehnen oder Teidungen mit ihm einzugehen, er habe denn die Versicherung gethan, dieselbe Elisabeth zu ihrem Witthum in Brabant, Holland und Seeland kommen zu lassen, und dem Ritter Frank von Borsel, seinem Untersassen, um Alles, das sie von ihm an Kleinodien und anderen Dingen zu fordern hat, zu Recht zu verhalten) der gedachten Herzogin Elisabeth ohne Wissen und Willen des Königs nicht überliefern werde.</p> <p>Geh. H.-Archiv. O. 62.</p>
296.	— 5.	—	<p>K. Friedrich gibt dem Gerhart von Cleve, Grafen von der Mark, einen Lehenbrief und bestätigt ihm die Pfandschaft der Stadt Duysburg.</p> <p>O. 69.</p>
297.	— 7.	—	<p>dat lit. capellanatus Joanni de Caster, Praeposito monasterii Eyflie, Coloniensis Diocesis.</p> <p>O. 103.</p>
298.	— 7.	—	<p>Uebereinkunft zwischen K. Friedrich und Ulrich Eyzinger von Eyzing in Ansehung der Forderungen des letztern.</p> <p>Der König überliefert die Kirche und den Markt Waitherstorf bis nächsten Montag; die 20.000 Gulden, wofür sich der Eyzinger gegen Caspar Schlick verbürgt hatte, sollen bis Michaeli bezahlt werden, der Eyzinger soll von dem Hubamte, das ihm K. Albrecht übergeben hatte, Rechnung legen; den Landgrafen von Hessen, dem der Eyzinger auf K. Albrechts Befehl 2000 Gulden von Jahressold wegen aus dem Hubmeisteramte 1439 zu Michaeli hätte auszahlen sollen und dem darüber der Eyzinger, weil er damals kein Geld in der Casse hatte, einen Versicherungsbrief mit seinem Siegel gab, soll der König auftragen, dem Eyzinger entweder seinen Versicherungsbrief oder einen Tödbrief zu geben, „nit, von des anlehens wegen, das man in den merckten vnd Steten Kunig Albrechten seligen getan hat, auf brief vnd an brief darumb Her Ulreich die Lewt, die solh anlehen getan habent, vertrosst hat, das si des sullen entricht werden“ — da soll der König ihn der Verpflichtung entheben; für die Kosten, welche der Eyzinger hatte, dass er die Schlösser Tirnstain und Valkchenstain zur Wehre zürichten und verproviantiren liess u. s. w., sollen als Entschädigung aus den Landesrenten 4000 Pfund ihm ausgezahlt werden; und als eine „ergeczung der sachen“ soll ihm ein Haus auf dem St. Peters-Freithofe und eins zu Nussdorf und ein Stadel vor dem Schottenthore, worauf er ein Erbrecht zu haben glaubt, überlassen werden. Was der Eyzinger auf die Schlösser Freinstain, Seusenburg, Frankenburg und Puchaim verbaut hat und noch verbauen wird, das soll laut der Verschreibung des K. Albrecht ihm bleiben auf denselben Schlössern; die im Verlauf der Dinge von dem Eyzinger weggenommenen Einkünfte des Landes sollen zurückgestellt werden; auch soll der König „den Kaufleuten und andern dauon solh manth, vngelt, rennt, nutz und gult ingenomen sind, widerkeren, als er sich des auch verwilligt hat, damit si die nicht zwir geben.“ Ulrich und sein Bruder sollen die Schlösser Tirnstain, Freinstain, Frankchenburgk und Puchaim gegen die gewöhnliche Burghut bis zur Volljährigkeit des Ladislaus pflegweise inne haben; für zwey Schadenersatzforderungen von 900 und 500 Gulden erhält der Eyzinger „das Oedhaus zu Treuwatperg mit zugehör“ und 10 Pfund Gälten im Dorfe „Wiczlemsfelden“; „was gefangen auf beiden tainn noch vngeschaczt sinn, die sullen ledig vnd müssig sein, was ir aber geschetzt wern, die sullen die schaczung ausrichten“ . . .</p> <p>Geh. H.-Archiv. Kollar's Anal. Vind. II. 955.</p>

Nro.	1441.		
299.	July 7.	Wien.	Zweyte Uebereinkunft zwischen K. Friedrich und den Gebrüdern Ulrich, Oswald und Stephan Eyzinger. Bis nächsten Ertag sollen die ausständigen 2000 Pfund Pfenninge dem Ulrich Eyzinger ausbezahlt werden, die er für den Dienst des Königs ausgegeben hatte u. s. w.; it. in Betreff mehrerer Posten von 40, 1000, 600 und 60 Pfund, in Betreff ausständiger Besoldung von des Hubamts wegen, und des Schadenersatzes für den Landegker. Kollar's Anal. Vindob. II. 971.
300.	— 7.	—	Uebereinkunft K. Friedrichs mit den Gebrüdern Caspar und Balthasar Schallenberg, unter Vermittlung der 12 Anwälte, in Betreff der Forderungen wegen ausständiger Burghut, aufgewendeten Baukosten des Schlosses Wessenberg (Waxenberg) und Wiederabtretung des Dorfes Feldkirchen und der Vogtey daselbst, die zum Schlosse Waxenberg gehören, und die der von Walsee an sich gezogen hatte. Kollar's Anal. Vindob. II. 968.
301.	— 7.	—	Uebereinkunft K. Friedrichs mit Jörgen von Ror, unter gleicher Vermittlung. Die Geldschuld soll dem Jörg in 4 Wochen bezahlt werden, der Christoph von Liechtenstein zu Nicolsburg soll zur Loslassung der gefangenen Leute des Rorers vermocht werden, die Hausfrau des Jörg soll bey dem Erbrechte auf Ydungspengen erhalten werden, „maint aber derselb „vnsrer Herr Kunig Friedreich, das das nicht pillich wer, so sol es besten bey den zwelfen aus „den vir Partheyen zum Rechten auf ainen benannten Tag zu erkennen.“ Kollar's Anal. Vindob. II. 975.
302.	— 10.	—	K. Friedrich erlässt einen Gerichtsbrief, betreffend die von Martin Schrag, Bürger zu Eichstädt (Eistetten) geschehene Ladung der Stadt Wasserburg und des Niclas Heller's, Landschreibers daselbst, vor den Freygrafen zu Walddorf in Westphalen, wider die Freyheit des Hauses Bayern. O. 77. v. Anhang.
303.	— 10.	—	gibt in gleicher Form einen Gerichtsbrief dem Ruprecht Spielberger, Richter zu Wasserburg. O. 78.
304.	— 10.	—	It. dem Martin Kastner zu Wasserburg. O. 78.
305.	— 10.	—	It. der Bauernschaft und den Inwohnern der „Landschranen etlicher Herrschaft.“ O. 78.
306.	— 10.	—	erlässt einen Spruch zwischen Heinrich, Bischof zu Constanz, und Hannsen von Reisach, die Klage desselben Bischofs betreffend, dass Hanns von Reisach von seines Weibes wegen, als Schwester des verstorbenen Hannsen Königsholz, eines durch dessen Absterben dem Bischofe und Stifte zu Constanz, als Lehensherrn, ledig gewordenen Zehents zu Stüsslingen ohne Willen und Gunst sich unterwunden habe. „ — Also haben sich die obgenannten vnsrer Richter vnd die so am Rechten bey Im gessen „sind besprochen vnd haben einhellich zum Rechten erkannt vnd gesprochen dem wir ouch „verfolgen vnd sprechen. Sindtenmala offentlich zu dreyen malen nach des Richs herkomen, „vnd gewonheit gerufft ist, ob yemands do sey Hannsen von Rysach auf solich oberczelt clag „zuuerantwortn vnd derselb Hanns von Rysach vnghehorsamlich anzubliben vnd nyemands von „seinen oder seiner hausfrawen wegen zu solichen Rechten erschienen ist Sy zu verantworten, „daz dann derselb Hanns von Reysach, vnd sein Hausfraw Bischoff Heinrichen von Constenz „in gerulich gewer der obgedachten Zehende zu Stuszlingen billich seetzen vnd komen lassen „vnd Im die Rennt vnd nuce so er oder sein Hausfraw von demselben Zehendót Ingenomen ha „ben, ouch inantworten solla wenn das geschicht, vermeiben dann Hanns von Rysach, oder „sein hausfraw eynich gerechtikeit oder zuspruch zu demselben zehendt zu haben, das mügen „Sy dann tun vnd suchen mit Recht vor des egenanten Bischoff Heinrichs Iehenmannen als Recht

Nro.	1441.		
			„ist in Jaresfrist nach Data disz briefs doselbst In ouch ein vuerzogen recht geen vnd wider- „faren sol“...
			O. 78.
307.	July 15.	Wien.	K. Friedrich befehlt dem Thomas Kolb, Diener des sel. Hanns von Meissaw, gewisse Stücke dem Kloster Aggsbach abzutreten, welche derselbe Meissauer für eine Geldschuld von 400 Pfund Pfenning dem Kloster übergeben liess (durch seine Testaments-Executoren Lewpold von Eckartsau und Christoph von Lichtenstein von Nicolsburg). „— Vnd sind das die egenanten Stukch vnd Güter. Von erst zu Spitz auf behaustn gütern „vnd Oedrecht bey newn schilling phennyngn. Item ain weingartn genant die Raubergerin. „Item ain weingartn genant der hunt aff; it. ain Weingartn genant der klain kunringer; it. ain „weingartn genant der gross kunringer; it. vnd ain weingartn genant die pewat vnder dem „hawse zu Spicz.“ —
			Geh. H.-Archiv.
308.	— 16.	—	bestätigt die Privilegien der Stadt Constanz und ihre Pfandschaften. O. 70.
309.	— 16.	—	bestätigt die Privilegien des Klosters Gengenbach und seine Briefe, besonders auf die Städte Gengenbach, Offenburg und Celle im Hamerspach. O. 72.
310.	— 16.	—	bestätigt die Privilegien des Klosters Stein am Untersee, Ord. S. B. Pön 20 Mark Gold. O. 72.
311.	— 16.	—	verleiht dem Abt Friedrich von Reichenau die Regalien, und bestätigt die Privilegien des Klosters. O. 72.
312.	— 16.	—	bestätigt die Privilegien der Stadt Radolfzell am Untersee. „Doch vnschedlich dem „Huse zu Osterreich an sin Rechten“... O. 73.
313.	— 16.	—	bestätigt dem Georg und Heinrich von Ulm den Brief K. Sigmunds, womit Er ihrem Vater Heinrich von Ulm sel. die jährliche Stadtsteuer zu Wangen um 1050 Gulden rhein. verpfändet hat. O. 74.
314.	— 16.	—	gibt der Stadt Rotweil einen Brief, ihre Freyheiten und Privilegien zu gebrauchen, von Datum ein Jahr u. s. w. O. 74.
315.	— 16.	—	gibt, als Vormund des K. Ladislaus P., den 12 ständischen Ausschüssen (Anwälten) Vollmacht, während seiner Abwesenheit im Reiche (um die Röm. Königskrone zu empfangen) die Angelegenheiten des Landes zu besorgen. Angehängt ist die Eidesformel für diese Anwälte. Das neuerfertigte Siegel hat der Verweser der österreichischen Kanzley, Meister Hanns von Meirs; Pfarrer zu Gars, das er nach Rath der Anwälte gebrauchen soll. Stirbt er, so sollen die Anwälte es einem Andern übergeben nach ihrem Gutdünken, so wie sie, falls einer aus ihnen selbst stürbe, seinen Platz mit einem Andern besetzen sollen. Geh. H.-Archiv. Kollar's Anal. Vindob. II. 977.
316.	— 17.	—	bestätigt die Privilegien des Klosters Weissenburg. O. 69.

Nro.	1441.	Wien.	bestätigt die Privilegien der Stadt St. Gallen, und ertheilt ihr die neue Gnade, dass sie immer bey dem Reiche bleiben soll.
317.	July 18.	Wien.	<p>„nicht verkauft, versect, noch in ander weis verendert werden vnd in allen den ernen vnd den freyhaiten vnd Rechten daran sein, vnd gehalten werden sollent als dann ander vnser vnd des Reichs Stete zu Rauenspurg vnd Vberlingen Ir vmbessen vnezher daran belyben sind, vnd hinfür daran auch gehalten werdn vnd beliebet, Sunderlichen wollen auch wir das die obgenannten von St. Gallen hinfür Ir Rete Gericht Ampter vnd Richter mit erbern weisen leutten die „sj dann auf Ir ere vnd aid darzu kyessent vnd erwellent besezen vnd versehen sollent vnd mügen an menigklichen hindernuss vnd widerred an den Sij sich dann auf Ir er vnd aide erkennen das durch dieselben dem armen als dem Reichen vnd dem Reichen als dem armen burgern „als gesten, vnd gesten als Burgern vnd aller menschlichem glichen vnd billichen allerbest behoffen werden vnd gelangen mag“...</p>
O. 70.	_____	—	<p>bestätigt dem Marquard Brisacher seine Privilegien und die Pfandschaften auf die Stadtsteuern zu Memmingen, Ravensburg, Biberach, Kaufbeuren, Buchhorn und Leutkirch.</p>
318.	— 18.	—	O. 71.
319.	— 18.	—	<p>belehnt den Wernher und den Heinrich von Landsberg, Gebrüder, mit dem Dorfe Lingolfheim.* (Wernher von Landsberg verwies seine Ehefrau mit ihrer Ehesteuer, 1000 Gulden rheinisch, auf dieses Lehen.)</p>
O. 77.	_____	—	<p>„twing vnd Pan, vnd was darzu gehört vnd vorab den Dinghof mit allen seinen rechten gezogen in ainen andern dinghof der zu dem Reiche gehoret, ob es den Banherra notdurfftig „ist, oder were Item mit freueln mit gerichtten mit habergelt, mit korngelt, mit pfeninggelt, „mit herbergen mit zerungen. Item auch mit Vagelt mit Banwin zulegen in dem Jare zwiierend „zu yeden mal ain fuder weins ains zwischen den zwayn messen, vnd das ander zu Weichnächten, Item bete vnd Stewrdienste mit Engern die die Banherren bedurfftend mit wunn vnd weyden, vnd sunderlich die Almende daselbs ist, der Banherra. Item mit tagwon die die tagwoner tün sullen die kein pferd habend. Item auch mit der Schefferye daselbs. ob die Banherra Sij daselbs haben wellen wann die alle von vns vnd dem Rich zu lehen rürten vnd Ir väterlich Erb wären“...</p>
320.	— 19.	—	<p>belehnt den Wernher und Heinrich von Landsberg, Gebrüder, mit 14 Pfund Gülten auf Häusern zu Ober-Ehenheim, der Kriegsmatt bey Bernhardsweiler etc.</p> <p>„vnd die Reben zu St. Nabor Item vnd fuffczig virtail korngelts, auff des Reichs zehenden „zu Wasselheim die von dem heiligen Rich zu Lehen rürten“... „non est subscripta in cancellaria“...</p>
O. 76.	_____	—	<p>Ursachen, warum der Tag gen Frankfurt auf den St. Martinstag gesetzt worden.</p>
321.	— 19.	—	O. 76. v. Anhang.
322.	— 19.	—	<p>K. Friedrich gibt dem Bischof Leonhard von Passau einen Schuldbrief von 6500 Pfund, nebst deren Zahlungsanweisung, wofür er ihm die Einnahmen der beyden Aemter Gmunden und Hallstadt anweist.</p>
<p>„als der Erwürdig Leonhart etc. vorzeiten in des Allerdurleuchtigsten fürstens vnser lieben vetter kunig Albrechts etc. etc. Rat vnd dienst gewesen vnd meniger rays nach seiner freundschaft Begern, gen wellischen launden gen Nüremberg gen Basel gen Frankfort Meyncz vnd Ofen hat getan auch von der anderthalbhundert guldein wegen die er weilent in dem Bischouen von Lübeckh seins geuerets von Meincz gen Basel von desselben vnsern lieben vetter kunig Albrechts wegen zu zerung hat gelihen Das alles mit Sum hat bracht zwaytausent Hundert vnd Siben vngrisch vnd viertausent zwailhundert vnd drey Reinisch guldein. Solch gelt vnd zerung all er von solcher vadderredung wegn so wir mit Im haben lassen tun vnd voraus vns zu sunderm geuallen aller ding, an viertausent guldein yeden derselben guldein zu Siben Schilling Wienerpennung ze raitten hat lassen, das in Müns bringet 3500 phunt ppenning. Er hat vns auch durch vnser vleizzigen pet willen vnd zu anzrichtung vnser Söldner, die wir zu Hut vnser fürstentums Oesterreich an den Grencken wider die Veind gen Behem Merhern</p>			

Nro.	1441.		
			<p>„vnd gen Vngern haben gehabt bereit 3000 Phunt phenning gelihen, Dieselben zwo Sumen in „Wiennergelt der swarzen müß bringent 6500 Pfund Pfening. (Zerschnitten, also bezahlt.) Geh. H.-Archiv.</p>
323.	July 19.	Wien.	<p>übergibt dem Sigmund Wildungsmaurer die Veste Ort mit Gericht und anderer Zu- gehör, zwey Auen daselbst ausgenommen, auf ein Jahr pflegweise, laut dessen Reverses. (Wildungsmaurer verspricht auch: „Vnd auch aus den vorgenanten vischwaiden nicht mer „visch (zu) nemen vnd daraus vaben, noch ze tun gestatten lassen, denn was Ich der gen ku- „chen bedarf, vnd daz Ich auch dem Hochgebornen Fürsten, Herzog Albrechten Herzogen ze „Oesterreich etc. seinem Bruder, auch meinem gnedigen Herren, das yezgenant Jar zway vnd „achezig pfunt pfening dauon ausrichtten vnd bezala sol vnd wil.“ — Geh. H.-Archiv.</p>
324.	— 20.	—	<p>erläßt einen Gerichtsbrief, die Klage Heinrichs, Bischofs zu Constanz wider Hann- sen Motlin von Ravensburg wegen des seinem Vater Rudolph Motlin sel. vom Bischof Otto zu Constanz auf Wiederkauf zu kaufen gegebenen Schlosses und der Stadt Arbon, betreffend. O. 74. v. Anhang.</p>
325.	— 20.	—	<p>gibt dem Ludwig Münich von Limburg einen Dienstbrief. O. 103.</p>
326.	— 21.	(s. l.)	<p>K. Friedrich erklärt, dass dem Krussina von Schwanberg, dessen Soldforderungen als Hauptmann von K. Albrechts II. Zeit her auf 2100 ungarische Gulden waren er- mässigt worden, diese Summe am nächsten Sonnenwendtag zu Wien ausgezahlt werden soll. Geh. H.-Archiv.</p>
327.	— 23.	Neustadt. (?)	<p>suscipit Ludovicum Cardinalem Arelatensem, eiusque ecclesiam Arelatensem cum Bo- nis et Hominibus in Suam et Imperii protectionem, omnesque Reges adhortatur, Imperii vero subditis praecipit, ut dictum Cardinalem in praefata sua Ecclesia, Bonis, Hominibus etc. manuteneant. O. 82.</p>
328.	— 24.	Wien.	<p>Jacobkn von Wrzesowicz quittirt dem K. Friedrich als Vormund des Ladislaus P. über 300 Gulden in Gold, die ihm an der Hauptsumme seiner Forderung per 6200 Gul- den bezahlt worden sind. „— Als des Herrn Fridreichn, Anwelt in Oesterreich, mit mir nach seiner gnaad euphelh- „nusz vmb all mein vordrung vnd zuspruch so Ich zu weilat Herr Albrecht auch Romischu zu „Vngern zu Behem etc. kunig hab gehabt, vberain sind komen vnd darumb ainen volkomen vnd „gentleichen abbruch vmb Sechstausent vnd zwaihundert guldein habent getan, Das mir der erber „Thoman der wiseant hubmaister in Oesterreich an derselbn haubt Summ yecz hat ausgericht „drehhundert Guldein in gold.“ — Geh. H.-Archiv.</p>
329.	— 24.	(s. l.)	<p>K. Friedrich erklärt, dass, nachdem die österreichischen Anwälte mit Heinrich von Platz für seine Forderungen von K. Albrechts II. Zeiten her bis jetzt (150 Pfund Pfeninge von ihm, Friedrich) auf eine Summe von 2000 ungarischen Gulden und 150 Pfund Pfeninge sich vereinigt haben, wovon er gegenwärtig 100 Gul- den und 150 Pfund Pfening auf Abschlag erhalten hat, ihm noch 1900 Gulden rückständig bleiben; die 1000 Gulden sollen zu Michaelis, die 900 zu Johannis Bapt. bezahlt werden. Geh. H.-Archiv.</p>

Nro.	1441.		
330.	July 25.	Neustadt.	bestätigt die inserirte, vom Palzgrafen Otto, Herzog von Bayern, als Vormund des Churfürsten Ludwig, Pfalzgrafen bey Rhein, für die demselben pfandweise verschriebene Stadt Kaiserslautern gemachte Ordnung. O. 80. v. Anhang.
331.	— 25.	—	Churfürst Jacob von Trier verschreibt sich, dass, nachdem der Röm. K. Friedrich seinem Bruder Arnold von Sirk 2000 Gulden jährlicher Gülden von den zunächst verfallenden Reichslehen zuzueignen versichert hat, er dagegen, wenn ein weltliches Churfürstenthum oder Fürstenthum in Erledigung käme, seine Einwilligung auf dessen Bruder Herzog Albrecht zu Oesterreich oder auf des Königs Söhne ausfertigen wolle. „Wanne seine guade des an vas gesynnen wirdet, in der besten bequemlichsten formen, „so das ymer geschehen oder gesin mag, bewilligen vnd befolgen, vnd mit vnsern uffennen „briuen vnd Siegeln als gewonlich ist, verschriben vnd versiegeln“.. Geh. H.-Archiv.
332.	— 26.	—	Lit. familiaritatis pro Jacobo de Castro novo. O. 103.
333.	— 26.	—	K. Friedrich schreibt dem Erzbischof Dietrich von Mainz, dass Er auf seine Bitte den Erzbischof Jacob von Trier zum Römischen Kanzler an seiner Statt angenommen habe. Gudenus IV. 275.
334.	— 27.	(s. l.)	erklärt, dass dem Borian von Gutenstain, gesessen zu Rabenstein, dessen Forderungen von K. Albrechts II. Zeit her waren auf 250 ungarische Gulden ermässigt worden, diese Summe nächsten Sonnenwendtag zu Wien bezahlt werden soll. Geh. H.-Archiv.
335.	— 27.	—	erklärt, dass dem Niclas von Krhleb, dessen Soldforderungen von K. Albrechts II. Zeit her von den österreichischen Anwälten waren auf 300 ungarische Gulden ermässigt worden, diese Summe am nächsten Sonnenwendtag (24. Juny) zu Wien ausgezahlt werden soll. Geh. H.-Archiv.
336.	— 27.	—	erklärt, dass dem Hanns von Colobrat, dessen Dienst- und Schadenforderungen von K. Albrechts II. Zeit her auf 7500 ungarische Gulden waren ermässigt worden, diese Summe am nächsten Sonnenwendtage bezahlt werden soll. Geh. H.-Archiv.
337.	— 27.	—	erklärt, dass dem Jan von Lazan, gesessen zu Beching, dessen Soldforderungen von K. Albrechts II. Zeit her von den österreichischen Anwälten auf 300 Gulden ungarisch waren ermässigt worden, diese Summe am nächsten Sonnenwendtag zu Wien bezahlt werden soll. Geh. H.-Archiv.
338.	— 27.	—	bestätigt dem Erzbischof Jacob von Trier die von Engelbrecht, Grafen zu Nassau, und Gottfried, Herrn zu Eppenstein, für sich und ihre Erben „etwann Otten „Erzbischoffe zu Trier und seinem Stifte“ gemachte Zusage, dass sie die Grafschaft Diez von ihm, seinen Nachkommen und dem Stifte künftig ewig zu Lehen empfaen wollen. Doch behält der König sich und seinen Nachkommen am Reich an derselben Grafschaft die Oberlehen vor, die ein jeder Erzbischof zu Trier mit andern seinen Regalien von Ihm und seinen Nachkommen am Reich empfangen soll. (Nebst dem Revers des Erzbischofs und dessen Jurament als Römischer Kanzler vom 31. July 1441.)

Nro.	1441.		
			<p>Item des von Trier Römischen Canczler Jurament in forma infrascripta. Als ew vnser gnediger Herr der Römisch kunig zu seinem Canczler in dem Heiligen Reich auf genommen hat, Also werdet Ir Im geloben vnd sworn, daz Ir Im dieselbu Canczlej trewlich verweset, vnd versorget, vnd daz Ir oder die Prothonotarj all briefe, vnd geschrift, die ausz derselben Canczlej ausgeen sullen nach dem besten form ausrichtet vnd vertiget, vnd die an vnsern herrn des Römischen kunigs willen, nicht ausgebet, vngueerlich, seinen fromen trachtet seinen schaden warnet, vnd Im das trewist vnd besste nach ewrer vernuffte ratet, auch sein gehaim schwelget, vnd die an seinen willen nicht offnet, yncz Inu tod, vnd in allen sachen tut, vnd handelt als ein getrewr Canczler, seinem herrn dem Römischen kunig tun sol vnd pflichtig ist, ze tun trewlich, vnd vngueerlich.</p>
			O. 85.
339.	July 28.	Neustadt.	befiehlt der Stadt Nürnberg, die zu Michaeli verfallene halbe Judensteuer daselbst dem Heinrich zu Bappenheim, Reichs Erbmarschall, auszurichten.
			O. 86.
340.	— 28.	—	befiehlt der Stadt Nördlingen, demselben Heinrich zu Bappenheim die 200 Gulden rhein, von des Ammanantes wegen, die zu Martini verfallen waren, zu geben.
			O. 86.
341.	— 28.	—	erlässt einen gleichen Befehl an die Städte Weissenburg, Aulen etc.
			O. 87.
342.	— 28.	—	Lit. familiaritatis pro Henrico Tanheim de Friburgo.
			O. 103.
343.	— 29.	—	Bestellung Gumprechts, Grafen zu Neunar, Erbvogts zu Cöln und Herrn zu Alpen, zum königl. Hofrichter. Nebst dessen Jurament.
			<p>„Er sol vnd mag auch solich velle. Pusse Rechte Nutzs vnd zugehorung die Im als ainen hofrichter gepüren vnd zusteem haben Innemen der auch geprauchen vnd geniessen, als dann ander Hofrichter bey vnsern vornordern Römischen keysern vnd kunigen gehebt ingenomen vnd gepraucht haben, von vns vnd aller menellich vngehindert angeuerde. Doch was velle peen oder ander gerechtikait vns als ainem Römischen kunig durch Recht oder gewonheit desselben, vnser Hochgerichts zusteem, vnd gepüren sullen, die sol er vns anbringu vnd mit fleiss daran sein, daz die zu vnsern handden inpracht, vns geraichet vnd verraytt werden vnd der werten daz der obgenant vnser Hofrichter demselben vnserm Hoffgericht desterpas vorgesein müg So sullen Im von den vorberurten vella vnd nutzen des egenanten Hoffgerichtes, die vns zusteem, vnd gepüren werdent, alle Jar dieweil er dasselb vnser Hoffgericht von vnsern wegen Inu hat, Tausent Reynisch guldein geuallen Ob aber der souil nicht geuallen wurden So wellu wir Im dieselben oder souil alsdann daran abgieng aws vnserer Kamer schaffu vnd bestellen zu reichen vnd zu geben, Also daz Im fünf hundred guldein auff Weichnachten nechstkünfftig, vnd die andern funf hundred guldain auf sand Jacobstag darnach auch nechstkünfftig, vnd dann hinfür yeglichs Jars auf solich vorgemelt ezil vnd frist ausgericht, vnd bezalt werden angeuerde“.</p>
			O. 83.
344.	— 31.	—	Jurament Heinrich Leubings als Protonotars der röm. königl. Kanzlei und Hannsen Gysler als Hofschreibers.
			O. 85.
345.	August 4.	—	K. Friedrich verleiht, als Vormund K. Ladislaus, dem Wilhelm von Pernekg als Lehensträger seiner Hausfrau Beatrix und ihrer Kinder (von Leutold von Kranichberg, ihrem ersten Ehwirthe) das öde Haus Haslaw an der Donau, ein Lehen der Herrschaft Ort.
			Geh. H. Archiv.
346.	— 7.	—	bestätigt die Privilegien des Frauenklosters zu Königsfeld, im Bisthum Constanz, mit Inserirung eines Privilegienbriefes von K. Friedrich und den Herzogen Leopold, Albrecht, Heinrich und Otto, Gebrüdern, von Oesterreich, „ze Baden an

Nro.	1441.		
			dem Dornstag vor sand Anthonientag 1321. ^o (Vergl. Neugart, Cod. diplom. Alemann. Tom. II. 402.)
			O. 87.
347.	August 7.	Neustadt.	bestätigt dem Wilhelm, Markgrafen von Hochberg, Herrn zu Röteln und Susenberg, Landvogt im Elsass, seine Privilegien. O. 88. v. Schöpflin, Hist. Zar. Bad. VI. 203.
348.	— 7.	—	verleiht demselben von Hochberg als Lehenträger seiner ehel. Hausfrau Elisabeth, geb. von Montfort, ihren Theil an der Herrschaft Brégenz. O. 88.
349.	— 7.	—	verleiht dem Johann, Grafen zu Tierstein, für sich und als Lehenträger seines Veters Friedrich, Grafen zu Tierstein, die Mannschaft zu Freyburg in Uechtland und ob dem obern Hauenstein, die Veste Tierstein und die Kastvogtey des Gotteshauses Bemweiler. O. 89.
350.	— 7.	—	bestätigt einen inserirten, von K. Sigmund anno 1433 der Stadt Strassburg ertheilten Privilegienbrief. (Dat. Basel, Donnerstag nach Allerheiligen 1433.) O. 89.
351.	— 7.	—	bestätigt die Privilegien der Stadt Strassburg. O. 91.
352.	— 7.	—	bestätigt den inserirten Brief K. Sigmunds vom Jahre 1414, worin derselbe auf Ansuchen der Stadt Strassburg den St. Martins-Jahrmartt daselbst auf den Tag Johannis Baptistae verlegt hat. (Dat. zu Pontistent 1414 des nechsten Dinstags nach St. Johannstag ante portam latinam.) O. 91.
353.	— 7.	—	bestätigt den inserirten Brief K. Sigmunds vom Jahre 1435, vor welchen Gerichten die Bürger zu Strassburg belangt werden sollen. (1435, am Sannd Blasientag, zu Wienn.) O. 92.
354.	— 7.	—	gibt dem Burkard Krebs, Dechant zu Passau, einen Capellanatsbrief. O. 103.
355.	— 7.	—	gibt dem Heinrich, Pfarrer in Talheim, einen Capellanatsbrief. O. 103.
356.	— 8.	—	belehnt den Hanns von Embts mit der vom Röm. Reich zu Lehen rührenden Veste Embts und den Zugehörungen. O. 85.
357.	— 8.	—	revocat Privilegium a Rom. Rege Wenceslao Civitati Bisuntinae concessum, quod, si Archiepiscopus Bisuntinus intra annum a die adeptae possessionis sui Archiepiscopatus non infendaretur, cives praenominate civitatis ad Regalia Archiepiscopi manus apponere valeant, potestatem desuper habendo.*

* „quod quidem privilegium si tale sit, in maximam depressionem ac diminutionem dignitatis et Auctoritatis Archiepiscopalis cedere noscitur. Attento, quod ratione et preterito dictorum Regalium prefato Archiepiscopo et suis Officialibus ad hoc deputatis, Jurisdictionis et exercitium Jurisdictionis temporalis exerceunde cum pleno, mero et mixto Imperio in dicta civitate Bisuntinae.”

Nro.	1441.		
			„tina et baleuta eiusdem competit et competere debet, cui prefati cives quotienscumque casus „emergunt, se subicere teneantur“...
			O. 79. ———
358.	August 8.	Neustadt.	dat. literas Investiturae pro Quintino Archiepiscopo Bisuntino. O. 79. ———
359.	— 8.	—	Juramentum fidelitatis, subjectionis et obedientiae ab eodem archiepiscopo Rom. Regi praestitum, in manus delegati ad hoc Wilhelmi Marchionis de Hochperg de Rötzel consiliarii regii. O. 79. ———
360.	— 8.	—	Primariae preces pro Hugone Briot ad eccles. colleg. SS. Projecti et Amarini in St. Amarino. O. 103. ———
361.	— 10.	(s. l.)	K. Friedrich beruft die Wiener zu einem am nächsten St. Aegidiustage (1. Sept.) zu Wien zu haltenden Landtage, um sich dort mit den von Ihm aufgestellten Anwälten über das Beste des Landes, während seiner Abwesenheit im Reiche, zu berathen. Kollar's Anal. Vindob. II. 982. ———
362.	— 20	Grätz.	Primariae preces pro Johanne Phanzagel ad Abbatem et Conventum S. Lamberti O. S. B. Salzburg. dioecesis. O. 103. ———
363.	— 21.	(s. l.)	K. Friedrich gelobt für sich und als Vormund des K. Ladislaus P. dem Jan Smykossky von Zdiara und Gindersich Zeczu von Pokomericz die vom Röm. König Albrecht sel. herrührende, von den österreichischen Anwälten ermässigte Forderung per 2600 Gulden Hauptmannssold und Schadenersatz bis künftigen St. Georgstag entrichten zu wollen. Geh. H.-Archiv. ———
364.	— 24.	Grätz.	dat. lit. Capellanatus Bartholomaeo de Cartulariis de Matina. O. 103. ———
365.	Septemb. 1.	Wien.	Geschäfte des Landtags, der zu Wien gehalten wurde, auf welchem 24 von der Landschaft gewählte Ausschüsse über die Vorschläge der 12 Anwälte sich erklärten und die Anwälte zur Durchführung derselben bevollmächtigten (nachdem sie sich auch mit der übrigen Landschaft verabredet hatten). 1. Hinsichtlich des beantragten Landfriedens wurde beschlossen, den Landmarschall kräftig bey Handhabung des Landrechtes zu unterstützen, „wann an das lantsrecht mag der lantsfrid nicht „gesein“... 2. Der Königin Elisabeth soll gegen Theben (Burg), so wie denen, die das Schloss Grub belagern, Hilfe geleistet werden, und diejenigen beseitigt werden, die sich der Belagerung widersetzen wollen. 3. Eben so soll man der Königin helfen bey dem Gerichtstage gegen den von Polen, und Bothschafter sollen nach Böhmen und Mähren gesendet werden. 4. Zur Bezahlung der „merklichen“ Landesschuld und Auslösung der verpfändeten Renten soll „ain „gemalner anslag auf all inwoner vnd gesst, die im lant gult vnd güter habent“ gemacht werden. 5. Dem Abt von Melk soll man auftragen, die Kirche zu „Weykendorf“ zu bewahren, damit „von dort aus nicht das Land beschädigt werde, „mainten si dann (der Abt und Pfarrer), das „in das zu swer wer, das man die an der werr vernicht, damit dem land icht schad daraus „kôm.“ Kollar's Anal. Vindob. 984. ———
366.	— 2.	Grätz.	Lit. familiaritatis data Henrico Rcnbolt Canonico eccl. colleg. in Volkenmarkt. O. 103. ———

Nro.	1441.		
367.	Sept. 4.	Grätz.	K. Friedrich verlängert den mit den Grafen von Cilly früher zu Haimburg abgeschlossenen Frieden, der schon früher bis Michaelis war verlängert worden, aufs Neue bis künftigen Georgitag. Geh. H.-Archiv.
368.	— 6.	—	bestätigt die Privilegien der Stadt Offenburg. O. 93.
369.	— 6.	—	bestätigt die Privilegien der Stadt Gengenbach im Kinzigthale. „Den Schultheissen Rate, Burgern allen Inwoern vnd Pfarrlutei der Stat zu Gengenbach im Kinzigthale.“ O. 93.
370.	— 7.	—	belehnt den Heinrich Ott-Friedrich von Strassburg mit 4 Pfund Gülten von einem Haus und Hof gegenüber der Münze zu Strassburg. „Von erst einen halben wage von Illewikerheim herab vucz auff die morlache, vnd vier pfunt pfenning gelts des zway pfunt pfenning gelts mit vierzig pfunt pfennigen abzulosen „sina, furbasz wider anzulegen, dieselben vier pfunt pfenning gelts gen von ein huse, vnd „houe vnder der lauben, vnd stosset hindaen uf den houe zum Bly, vnd fornen herusz mit einem „gang gegen der Münze zu Straszpurg“... O. 94.
371.	— 12.	—	Fridericus R. R. commissionem dat Theoderico Archiepiscopo Coloniensi, ut in quaestione materia inter Petrum Kalde prepositum in Northusen et ecclesie beate Marie Aquensis Canonicum et Adam de Hoya presbiterum Cantorem suborta super praebendali regia portione in ecclesia S. Gertrudis Nivellensis, si concordiam efficere nequiverit, usque ad sententiam definitivam exclusive procedat. O. 95.
372.	— 14.	(s. l.)	K. Friedrich erklärt, dass dem Wenzel von Schreckenstain, dessen Vater Dietrich von K. Albrechts II. Zeit her Forderungen an Sold hatte, die von den österreichischen Anwälten auf 150 ungarische Gulden waren ermässigt worden, diese Summe am nächsten Sonnenwendtag zu Wien bezahlt werden soll. Geh. H.-Archiv.
373.	— 15.	—	Fridericus R. R. assumit Petrum Kalde, Praepositum S. Crucis Northusensis ac B. Mariae Aquensis ecclesiarum Canonicum in Protonotarium Aulae et Cancellariae Rom. Regiae. „sane cum te a retroactis temporibus per plurimorum curricula annorum in diuorum Sigismundi Romanorum Imperatoris nec non Alberti Romanorum Regis patris nostri predecessorum nostrorum Cancellariis, officium prothonotariatus experientia clara cogouerimus. tam legaliter quam etiam fideliter exercuisse“... O. 95.
374.	— 15.	—	bestätigt dem Kloster Michelbeuern die von Herzog Rudolph ihm ertheilte Mauthfreyheit für 30 Fuder Wein, jährlich aus Oesterreich auszuführen. (Item 4. October 1442.) Filz, Geschichte von Michelbeuern, p. 815.
375.	— 18.	—	Pr. Preces pro Sigismundo Wehel ad eccl. collegiatam in Mosburg, it. pro Michaelae Riedrer ad eccl. colleg. Veteris Oettingae. O. 103.
376.	— 21.	—	K. Friedrich befreyt das Frauenkloster zu Grätz auf ewige Zeiten von der gewöhnlichen Steuer.

Nro.	1441.		
			<p>„ — rufften vas diemuttklichen an, daz wir Sy gnediklichen geruchten zu freyen vnd zu „begnaden, vor solher Hilff vnd Stewr So dann weilnt vnsere vordern löblicher gedechtnuss vnd „wir von notdurfft wegen vas vnsere lannd vnd leute antreffend, gemainklich auf alle Clöster „Preleten vnd geistlich hie in vnsere Lande Steyr gewont sein zu legen, wan Si mit derselben „Irer Stifft nicht als genugsamklich vnd nach notdurfft Irer teglichen phrunt vnd leibnarung für- „gesehen wern, daz Sy darüber solh hilff vnd Stewr auch möchten gegeben, als wir dann des „auch klerlich sein erynert worden“...</p>
			Geh. H.-Archiv. ———
377.	Sept. 22.	(s. l.)	befiehlt seinen Mauthnern, dass sie den Geistlichen zu St. Nicola zu Passau dieses Jahr wie sonst 60 Dreyling Wein mauthfrey zuführen lassen sollen.
			Geh. H.-Archiv. ———
378.	— 25.	Grätz.	stellt den Erzbischof Dietrich von Mainz als des Reichs deutschen Erzkanzler, und seine Nachfolger als Conservatoren der von Ihm bestätigten bayrischen Stiftung U. L. Frauen-Pfarrkirche zu Ingolstadt, und des neuen Pfründhauses daselbst auf etc., und er kann andere zu Subconservatoren aufstellen.
			O. 95. Gudenus IV. 281. ———
379.	— 25.	—	bestätigt dem Grafen Heinrich von Montfort und seinen Brüdern Rudolph, Hawg (Hugo) und Ulrich die Privilegien und Pfandschaften, namentlich die „freyen „lüte, vff Luitkircherhaide.“
			O. 96. ———
380.	— 25.	—	verleiht Heinrich und Ulrich, Grafen von Montfort, die Herrschaften Brettengau und Taffäs mit der Vogtey zu Kurwald und andern Zugehörungen, als den von ihrem Vater an sie gekommenen Erbtheil.
			„die weilent Irem vater Graf Wilhelm von Erbschaft wegen von weilent dem von Tok- „kemburg angefallen.“
			O. 96. ———
381.	— 25.	—	gibt dem Andreas Kressenpacher ein Wappen.
			O. 103. ———
382.	— 27.	—	Pr. Preces pro Joanne Schilbacz ad Abbatissam et Conventum monasterii in Erla- kloster.
			O. 103. ———
383.	— 28.	—	Pr. Preces pro Leonardo Ecker ad collationem Abbatis in Alderspach.
			O. 103. ———
384.	— 29.	(s. l.) ¹	K. Friedrich beruft Abgeordnete der Stadt Wien (nebst den andern Landständen) zu einem zu Allerheiligen in St. Pölten zu haltenden Landtage.
			„ — das ir vir aus dem Rat vnd vir aus den genanten mit vollem vnd ganzem gewalt auf „alle heiligen Tag schirstknufftigen an alles verziehen gen sand Pölten schikehet, damit solh „gross notdurfft des Lannds durch die vnd ander eigentlich gewegen, vnd das land in frid pracht „werde“ — wan geschesh des nicht, des wir doch nicht getraun, vnd das land noch in grosser „beküernuss kommen wird, als des zu besorgen ist, so verstet meniglich wol, an wem der „abgang ist.“ — Zum Landtag vom 1. September zu Wien waren die wenigsten gekommen.
			V. Kollar's Anal. Vindobon. II. 987. ———
385.	Octob. 3.	Grätz.	Pr. Preces für Johann Müller, Propst zu St. Amarin, an die Aebtissinn und den Con- vent zu St. Leodegarien zu Masmünster, Ord. S. B.
			O. 104. ———
386.	— 6.	Pressburg.	K. Elisabeth begehrt von K. Friedrich ihren Sohn Ladislaus und ihre Tochter, und die ungarische Krone zurück.

Nro.	1441.		
			<p>„Wenn euch wol wissentlich ist, daz wir euch zu der Zeit, da wir euch vnsern Sun, Tochter, vnd Cron geantwurt, gesaget haben, das vns, vnd vnserm Sun, yez so in dem krieg „ist, nicht füglich wer, das vnsere Sun anderswo stünd, dann in dem kunigreich ze Vugern, „darauf ir vns einen brief geben habt, ob wir leicht ain geslos zu Vugern gewinnen, darauf er „versarigt wär, daz ir vns die antwurt woldet. Auch mag ewr lieb wol versten, das vns, „vnd vnserm Sun fugleich wär vnd nuzleich, daz er yez in dem Kunigreich ze Vugern gehal- „ten wurd, wenn so ewr lieb in daz Reich czeucht, da euch Got vil geluckhs zu geb, gepurt „nyemants so hoch die chinder zu halten dann vns“...</p>
			Geh. H.-Archiv. v. Kollar's Anal. Vindob. II. 988.
387.	Octob. 7.	Grätz.	K. Friedrich verleiht dem Heinrich Palster ein Wappen. O. 104.
388.	— 8.	—	<p>bevollmächtigt die Bischöfe Peter von Augsburg und Sylvester von Chiemsee, dann den Markgrafen Wilhelm von Hochberg, Herrn von Röteln, königl. Landvogt im Elsass, den Ritter Wolfhard Fuchs von Fuchsberg, den Doctor Thomas von Haselbach, Canonicus bey St. Stephan zu Wien, und den Heinrich Leubing, Protonotarius der königl. Kanzley, als seine Gesandten bey dem Reichstage zu Frankfurt, am nächsten Martinifeste abzuhalten.</p> <p>O. 97. (v. auch 7. Oct.)</p>
			Item Instruction für die Gesandten auf dem Reichstag zu Frankfurt. O. 98. v. Anhang.
389.	— 11.	(s. l.)	<p>K. Friedrich gibt für sich und seinen Vetter Ladislaus dem Ulrich von Rosenberg eine Schuldverschreibung für 3000 Ducaten (Gulden), die er noch von K. Albrecht her zu fordern hatte; es soll diese Schuld am künftigen Johannes Bapt. Tag (24. Juny) bezahlt werden.</p> <p>Geh. H.-Archiv.</p>
390.	— 16.	—	<p>K. Friedrich erklärt, dass dem Opez von Seydlicz, dessen Solforderungen von K. Albrechts II. Zeit her von den österreichischen Anwälten auf 400 Gulden ungar. waren ermässigt worden, diese Summe am nächsten St. Jacobstag zu Wien ausgezahlt werden soll.</p> <p>Geh. H.-Archiv.</p>
391.	— 16.	Lunten- burg.	<p>Lassla von Nespal und Pangracz von der Liptaw und Brancz, Hauptleute zu Galicz, quittiren den Röm. König Friedrich als Vormund des K. Ladislaus über 2000 Gulden in Gold, die sie vom Lande Oesterreich zu fordern hatten; bleiben noch 1000 ungarische Gulden zu zahlen.</p> <p>Geh. H.-Archiv.</p>
392.	— 19.	(s. l.)	<p>K. Friedrich verpfändet, als Vormund des K. Ladislaus, dem Ulrich Eyzinger von Eyzing, österreichischem Hubmeister weiland K. Albrechts (II.), für einen ihm zu Guten verbliebenen Rechnungsrest, die Märkte Wulderstorf, Heberstorf, Hederstorf u. s. w.</p> <p>O. 100.</p>
393.	— 19.	Wien.	<p>Willebrief der österreichischen Anwälte zu dieser Verpfändung. (5 Siegel.)</p> <p>„— Also daz man Im mit Rechter vnd redlicher Raitung zwelftausent phund, hundert „funf vnd zwainzig phund vnd zwen vnd acherzig phenning schuldig worden ist... „versezen „... die mercht Wulderstorf, Heberstorf, Hederstorf auf dem Kamp Goblspurg vest vnd dorf „Strass bey Hederstorf gelegen, das Oedhaus vnd die Herrschaft Valkenberg, mit zugehörun- „gen... vnd nemlich mitsamt den fünfzeihen phund gelts, So man aus dem Vngelt zu Lewbs „Jerleich, in das Amt gen Hederstorf dient... doch vorbehalten wir vns vnd vnserm egenan- „ten vettern kunig Lasslaben all geistlich vnd Rittermessig Manscheft vnd lehenschaft, was</p>

Nro	1441.		
			<p>„der zu den vorgeannten Stukchen vnd Gutern gehorent angeuer... Wir haben In auch darzu versaczt, den Vngelt zu Waltherstorf auf der Leitza, mit seiner zugehorung, vnd auch den grossen Teich zu Gars auch mit seiner zugehorung gelegen zwischen des markchts daselbs vnd frewtslarn... Mit halbjähriger Aufkündigung. Ist zerschnitten, also eingelöst. Geh. H.-Archiv.</p>
394	Octob. 19.	(s. 1)	<p>K. Friedrich verpfändet, als Vormund des K. Ladislaus, dem Ulrich Eyzinger von Eyzing für 1000 Pfund Wienerpfenning, Dienst- und Schadenersatz-Geldes das Umgelt im Markt zu Heberstorf. „Den Vngelt im Markt zu Heberstorf, der vnczher in vnser Amt gen kornnewburg ist angeuechsent worden... Es ist auch sunderleich beredt, wenn wir den Markt Heberstorf von In ledigen wellen, als dauor geschriben ist, so sullen wir den Vngelt auch damit, vmb die tausend Pfund von In lösen, also daz ain lösung mit der andern gee, solicher lösung Si vns dann auch also sullen gehorsam sein, wenn wir der begern an alles geneerde. Si mugen sich auch desselben vngelts vaderwinden angeunds vnd des an die gewer komen, doch so sullen Si schainen nucz dauon aufheben oder Innemen vncz auf sand Johans tag ze Sunnebenda schiriskunfftigen, sunder vnser Vngelter sullen dieselben nucz, was der die czeit von demselben vngelt geuallent wechsen vnd Innemen zu vnsern hannden... Geh. H.-Archiv.</p>
395.	— 22.	Grätz.	<p>Pr. Preces ad Abbatem et Conuentum in Augea majori pro Bertholdo Brisacher. O. 102.</p>
396.	— 24.	—	<p>Pr. Preces pro Wilhelmo Comite de Orlemund ad Capitulum Ecclesiae Cathedralis Bambergensis. O. 102.</p>
397.	— 26.	Wien.	<p>Der Wiener Stadtrath bevollmächtigt Einige aus seinem Mittel zu dem nächstens (1. Nov.) zu St. Pölten abzuhaltenden Landtag. (4 aus dem Rath, 4 aus den Genannten.) Kollar's Anal. Vindob, II. p. 991.</p>
398.	— 27.	Grätz.	<p>Pr. Preces an Bürgermeister und Rath zu Erfurt für Hannsen Kindhusen um eine Gottesgab. O. 102.</p>
399.	— 27.	—	<p>Fridericus Rom. Rex Capitulum Tergestinum qua Advocatus ecclesiae Tergestinae, post mortem episcopi Maximi hortatur, ut personam sibi gratam eligat in episcopum, alioquin non sit consensus. „— hortamur et rogamus vos attente quatenus de praesens dumtaxat, personam nobis gratam, et pro qua vobis nostras litteras duxerimus transmittendas, in pastorem ecclesiae praefatae eligatis, seu postuletis, non permittentes aliquem, quacunq[ue] etiam autoritate in episcopum dictae ecclesiae fortasse perficiendum, praeter consensum nostrum possessionem ipsius ecclesiae adipisci... Mainati, II. 254.</p>
400.	— 28.	(s. 1)	<p>K. Friedrich bekennt, dass dem Albrecht von Pesskowicz, mit dem die österreichischen Anwälte für seine Dienst- und Schadenforderungen von K. Albrechts II. Zeiten her, auf eine Summe von 150 Gulden einig geworden sind, diese Summe bis künftigen 24. Juny bezahlt werden soll. Geh. H.-Archiv.</p>
401.	Nov. 1.	St. Pölten.	<p>Landtag der österreichischen Stände. S. die Acten bey Kollar, Anal. Vindob, II. von p. 992—1004. (Eigentlich sind es Berichte von den Wienerischen Deputirten, wahrscheinlich an den Rath).</p>

Zuerst stellten die Anwälte (XII viri) die grosse Landesschuld vor, „drew hundert tausent „Gulden vnd mer;“ darauf wählten die 4 Stände jeder 16 Ausschüsse; diese 64 Ausschüsse berathschlachten, und theilten sich in drey Abtheilungen, deren jede besonders Rath hielt, Herrn und Ritterstand, Prälatenstand, Städte. — Die Prälaten und Städteausschüsse kamen zu dem Herrn- und Ritterstand und verlangten die Artikel des vorigen Landtagsschlusses, welche die 24 Ausschüsse (damals, am 1. September) beschlossen hatten; nach einigem Hin- und Herreden brachte sie Jemand vor; sie betrafen den Landfrieden und die Aufstellung eines Landmarschalls, dann die Bezahlung der Geldschuld. — Da meinten nun die Prälaten und Städte, man solle zuerst von dem Landfrieden reden, „das ain verpunter vnd verschribner landfrid von den vier Par- „talen aufgenommen vnd gemacht solt werden,“ ehe man von dem Uebrigen handle; die vom Herren- und Ritterstande meinten aber, man seye wegen der Geldschuld jetzt berufen; jeder Theil bestand auf seiner Meinung, das dauerte 5 Tage. Die Städte meinten dann, die Anwälte sollten entscheiden, ob man einen Landfrieden machen wolle; das wollten die Herrn und Ritter auch nicht. Die Anwälte riethen dann den Städten, nachzugeben, damit der Landtag nicht ganz zerstört werde; ein Landmarschall sollte jedenfalls aufgestellt werden; dann wurde über den Anschlag (Geldbeyträge) von allen gemeinschaftlich berathschlagt. Zuerst wurde der Prälatenstand vernommen „die erzelten durch den von Passaw all ir freihait vnd sunder gnad mit vil worten, „so si vnd ir Gotshäuser bietenn, darumb si solher anslag nicht schuldig wern, yedoch wern „si willig ze tun alles des sich Herren Ritter vnd knecht verwilligten“. . . . Die Städtedeputirten meinten, es sollte ein allgemeiner Anschlag auf alle Erbgüter gelegt werden ohne Unterschied, „ob sie Prälaten, Herren, Ritter und Knechten, Städten, der Priesterschaft und den Ausländern gehören, und nach der Schätzung von jedem Pfund 2 Pfening genommen werden; die Einnnehmer dieses Anschlags sollen aus den 4 Ständen gewählt werden, und auch sie die Schulden tilgen und die verpfändeten Renten einlösen. Am andern Tage wurden 3 Herren durch die Anwälte zu den Städten gesandt, es seyen 2 Pfeninge vom Pfund zu wenig; die Städte liessen sich auf 3 Pfeninge vom Pfund ein; darauf legten die Anwälte ihre Forderungen jeder Parthey vor (in einem Zettl). Der Clerus sollte von allen seinen Einkünften vom Pfund 5 Pfening geben, eben so die Holden und Diener des Clerus von allen seinem Gute, Erbgut und Fahrendem, vom Werthe derselben 5 Pfening vom Pfund; eben so viel sollten die Holden und Diener der Herren und Ritter geben, auch die denselben verpfändeten österreichischen (herzoglichen) Leute; eben so alle „Burger all ledig leut, wübn frauen vnd man arm vnd reich“ in allen Städten und Märkten; eben so alle Urbarleute des Fürstenthums Oesterreich, hinsichtlich der Güter der Ausländer, sollen die Abgaben von den bestellten Einnehmern der Landschaft bestimmt werden; doch soll dieses den Rechten der Herren und Ritter unschädlich seyn und deshalb der König einen Revers ausstellen; und eben so den Prälaten und Städten. Ein Landmarschall soll aufgestellt werden zur Vertheidigung des Landes, in den 4 Theilen des Landes ob und unter der Enns Hauptleute aufgestellt werden. Die Herren und Ritter willigten ein, dass ihre Holden vom Pfund 4 Pfening geben als Aulehen, doch sollten die Prälaten und Städte von jedem Pfund 6 Pfeninge geben und auch die Holden der Prälaten; die Prälaten verwilligten 4 Pfening vom Pfund; die Bürger verwilligten 4 Pfeninge von allen Erbgütern und (wer nicht Erbgüter hatte) von der fahrenden Habe, und sie meinten im Vergleich der Uebrigen genug zu thun. Da sahen die Anwälte, dass keine Eintracht wäre; es kamen dann die städtischen Deputirten zu den Anwälten und gaben zu erkennen, dass sie nun bis zum 16. Tag hier beym Landtage wären „vnd „noch nicht wisten, was guts betracht wer, vnd sehen wol, das sich die lantschaft vasst von „dann ze lassen hat;“ sie bathen um Erlaubniß auch abzureisen, man möge dem König mittheilen, wozu sie sich herbeygelassen, an ihnen sey nicht die Schuld des Misslingens. Am 15. Nov. da schon der grösste Theil der Landleute abgereiset war, da gaben die Anwälte (XII.) den Bürgern „zu erkennen, wie die Prelaten an demselben lesten Tag bei in gewesen war, vnd hieten „sich verwilligt, den zehenten teil aus irn gulden vnd nuzen ains jars zu fürdrung des lands „notdurft ze geben, vnd solh gab meinten si selben mit guter gewissen vnder in selber anze- „slahen, dadurch ir nucz nyemant solt ain wissen haben“. . . Sie wollten Alles dem Könige vortragen, sie hoffen, „er wird solher weg gedenkchen, vnd hilf darczu tun, das solh prechen des „lands zu pessern kem;“ sie sollten jetzt nur abreisen.

Ueber diesen Landtag und sein Misslingen gaben die 12 Anwälte dem König Friedrich Nachricht, die Instruction für die Abgeordneten an den König steht bey Kollar, Anal. Vindobon. II., p. 1004—1015.

Dieser Bericht weicht von dem obigen etwas ab.

a) Nach diesem Berichte liessen sich die Herren, Ritter und Knechte herbey, dass ihre Holden und Leute von allem ihrem Vermögen den dreyssigsten Pfening, oder vom Pfund 8 Pfening geben „vnd mainten sunst mit anderm irm gut ledig vnd frei ze sein, wann sie bei „irn Hewern merklich köstung, vnd darlegen haben, vnd die swerlich besetzen musten, sy „hieten auch sust an irn nuzen vnd rennten enhalb Tanaw merklich abgang, vnd mer, si „musten mit irn dienern, vnd mit ir selbs leib, dem land maniguelteglich zu dienst werden, „des die andern Partheien vertragen wern, das mach sy mainen, das si damit mer teten, dann

Nro. 1441.

„si pflichtig wern, Es solten auch die Prelaten von irm gut, vnd die Stet von allem irm gut, das dieselben drei tail besessen, den 21. Pfenning geben, das wer vom Pfund 12 Pfenning.“

b) Dagegen setzten sich die Städte, indem sie durch mehrere Jahre ohnehin gar sehr durch Kriegslasten gedrückt worden seyen, auch dem K. Albrecht ein beträchtliches Anlehen gemacht hätten, und überdiess Fehljahre eingetreten wären, doch um des gemeinen Nutzens Willen wollten sie sich verstehen, vom Pfund 2, 3, höchstens 4 Pfenninge zu geben.

c) Die vom Prälatenstande erklärten, sie wollten das geben, wozu sich die Uebrigen vereinigen würden.

d) Als sich die Anwälte ins Mittel legten, erklärten die Herren und Ritter: obwohl sie es nicht schuldig wären, wollten sie zugeben, dass ihre Unterthanen von ihrem Vermögen vom Pfund 4 Pfenninge geben als Anlehen. „Es war auch vormalen, also herkomen, wenn solch anleg, von des land notdurft wegen, wern geschehen vnd das si ir leut, auch gestatt hieten, ze steurn, so wern die Prelaten vnd ir leut, auch die Purger, albeg neben einander gestanden, vnd höher gehebt worden.“ Sie begehren, dass die Prälaten von allem Vermögen vom Pfund 6 Pfenninge und auch ihre Unterthanen 6 Pfenninge, auch die Bürger von all ihrer Habe 6 Pfenninge vom Pfund geben sollen, „vnd hoffen auch das si pilicher zwair pfenning mer geben, dann der Herren, Ritter vnd Knechtt leut;“ sie verabredeten sich auch mit den Andern (nicht beym Landtage gegenwärtigen), „— das es dabei gesteen, vnd das si sich daruber nicht hoher pringen solten lassen“..

e) Da die Anwälte die grosse Uneinigkeit sahen, so legten sie ihre Meinung den Parteyen vor (in einem „Zedl“), und suchten sie zur Beherzignug der grossen Noth des Landes zu bewegen.

f) Darauf erklärten die Prälaten, sie wollten von allem Einkommen, das sie besitzen, 4 Pfenninge vom Pfund geben, auch ihre Unterthanen sollen so viel geben von allem ihrem Gute; aber dass sie (die Prälaten) auch von ihren liegenden Gütern (Grünten) sollen beysteuern, das sey nicht möglich, und sollten ihre Unterthanen höher besteuert werden als die der Herrea und Ritter „das kem in vnd ira gotshusern zu grossem schaden, wapu die andern nichtz von in hielten, vnd müsten ire gueter damit öd werden nachdem vnd si nicht gleichen scherm hieten.“

g) Dessgleichen klagten die Bürger über Erschöpfung und Nahrungslosigkeit, und sie könnten sich nur zu 4 Pfenningen vom Pfund verstehen.

h) Da nicht die Einigkeit bezweckt werden konnte, so schieden die Landleute, zuvor willigten die Prälaten ein, von allen Nutzen und Gülten und Zehnten den zehnten Theil zu geben und ihre Unterthanen sollten von allem Vermögen 4 Pfenninge vom Pfund geben „vnd mainen, das si sich nach irm vermogen darinn gröslich genug angriffen hieten“..

i) Die Anwälte erklären, das Ihrige gethan zu haben, da aber die Zahlung der Söldner u. s. w. dringend nöthig sey, so möge der König Rath schaffen und einen neuen Landtag veranlassen; sie tragen auf einen solchen neuen zu Tulla oder Korneuburg an, und der König möge selbst kommen oder seine Bevollmächtigten schicken. Sie sollten (die Abgesandten) auch dem König sagen, dass die Landleute, falls der Anschlag wäre bewilligt worden, Geldbriefe (Anweisungen) auf die Landesrenten von ihnen begehrt hätten und Versicherungsbriefe (Reverse), wozu sie sich auch um des Landeswohles willen verstanden hätten. — Auch einen Landmarschall hätte jede Partey begehrt. — Sie sollen dem König die Nothwendigkeit recht ans Herz legen.

402.	Nov. 12.	Grätz.	Bischof Johann von Gurk übergibt dem Röm. K. Friedrich, als seinem Vogt und Landesfürsten, seine und seines Gotteshauses Schlösser Peilstain, Landsperg, Visel und Nassenfues zu besserm Schirm und Bewahrung auf 3 Jahre. Geh. H.-Archiv. v. Urkundenb. Mat.
403.	— 14.	—	K. Friedrich weiset dem Caspar Schlick die halbe Judensteuer der Stadt Nürnberg, vom nächstvergangenen St. Michelstage an (i. e. 200 Gulden). O. 98.
404.	— 15.	—	gibt dem Caspar Schlick eine Quittanz auf die Stadt Rotenburg an der Tauber über die Stadtsteuer. O. 99.
405.	— 19.	—	gibt dem Hanns Kamrer, seinem Sohn und Tochtermann, einen Geleitsbrief. O. 110.

Nro.	1441.		
406.	Nov. 19.	Znaym.	Spruchbrief von Meinhart von Newnhaus und Ulrich Eyzinger von Eyzing zwischen den Anwälten des Röm. K. Friedrich als Vormund des K. Ladislaus und auch des Fürstenthums Oesterreich an einem, und Herrn Jan von Lewchtenburgk am andern Theile, dass alle Irrungen abseyn und der König denselben entschädigen soll. Geh. H.-Archiv. v. Urkundenbuch. Mat.
407.	— 21.	Grätz.	Pr. Preces pro Johanne Pfinzing Plebano in Scheerding ad Capitulum ecclesiae collegiatae St. Viti Frisingae. O. 103.
408.	— 22.	—	K. Friedrich weiset der Cistercienser-Abtey Neuberg in Steyermark jährlich 400 Pfund Wienerpfenning schwarzer Münze aus dem Salzsieden zu Aussee an. „— So lang vncz wir oder vnser erben den egenanten Abbt vnd Convent vierhundert „phunt Wyenner phennyng nucz vnd Rennt Jerlicher gult kauffen geben oder ordnen“... Doch „also was wir oder vnser erbn an derselbn Summ, gult nucz vnd Rennt demselben kloster „kauffen ordnen oder geben, daz aus vnsrem Salzsieden zu Aussee souil mynner geraicht „werde, in solher mass, daz ain yeglicher Abbt des egenanten klosters im Newnperg der yecz „ist oder hinfür Abbt da wirdet, von den nuzen vnd Reantu, so dasselb kloster yecz hat, oder „hinfür von andern wan von vus gewinnt vier vnd zwainzig Munich vnd sechs perting, vnd „von derselben Sum phennyng, so im vnd dem obgenanten Convent aus dem egemeltu Salz- „sieden zu Aussee Jerlichen geraicht oder von der vorherürten Summ Jerlicher nucz vnd Rennt, „so wir oder vnser erben In die kauffn geben oder ordnen werden, als vor steet, sechs und „dreissig Munich hab, die steticlich nach Innhaltung Sand Pernbarts Regel, gote dem almecht- „tign dien angenerde“.... Geh. H.-Archiv.
409.	— 23.	Pruck an d. Mur. (?)	Pr. Preces ad canonicatum et praebendam ecclesiae collegiatae St. Germani extra mu- ros Spirenses pro Jodoco de Hailprunna. O. 103.
410.	— 23.	Grätz.	K. Friedrich erlässt einen Gerichtsbrief zu Gunsten des Hanns Ulrich von Emptz gegen Eberhart von Ramswag und Clara seine Hausfrau. O. 106. v. Anhang.
411.	— 28.	—	verleiht dem Conrad Varnbacher, Bürger zu Windsheim, den Bann über das Hoch- gericht daselbst. O. 110.
412.	— 30.	—	befiehlt der Stadt Hagenau, die gewöhnliche Stadtsteuer dem Churfürsten Ludwig, Pfalzgrafen bey Rhein, zu reichen. O. 110.
413.	— 30.	—	it. ein gleicher Befehl an die Städte Schlettstadt, Colmar, Mühlhausen, Kaisersberg, Münster im St. Gregorienthal, Ober-Ehenheim und Rossheim. O. 110.
414.	Dec. 3.	—	K. Friedrich erlässt einen Executionsbrief an mehrere namentlich angeführte Reichs- glieder, in Betreff des zu Gunsten des Hanns Ulrich von Emptz ergangenen Urtheils. O. 106. v. Anhang.
415.	— 30.	Neustadt.	Pr. Preces pro Johanne Carnificis de Wilhelmsburg Presbitero, ad Abbatem Mona- sterii Campililiensis. S. Hanthaler Rec. dipl. I. 171. Fasti Campilil. II. 2. 199.

Nro.	1441.		
416.	Sine die.	Neustadt.	K. Friedrich gibt dem Peter Abenteurer von Arschott einen Dienstbrief. O. 103.
417.	—	—	Pr. Preces pro Johanne Molitoris, Secretario Ducis Saxoniae ad collationem Praepositi et Capituli ecclesiae collegiatae S. Crucis in Nordhusen. O. 31.
418.	—	—	verleiht dem Georg Ursenpeck ein Wappen, welches weiland Hanns und Jacob Gekendorfer, seine Vettern, geführt haben. O. 31.
419.	—	—	gibt dem Heinrich, Pfarrer in Talheim, einen Caplanatsbrief. O. 103.
420.	—	—	Pr. Preces pro Caspate Kunig, Notario Friderici Ducis Saxoniae ad collationem Praepositi, Decani et Capituli ecclesiae Nuemburgensis. O. 31.
421.	—	—	Pr. Preces pro Georgio de Hugewitz, Secretario Friderici Ducis Saxoniae ad collationem Praep. Decani et Capituli ecclesiae collegiatae SS. Petri et Pauli in Czitz, Nuemburg. Diöcesis. O. 31.
422.	—	—	Pr. Preces pro Johanne de Maideburg, Consiliario eiusdem Ducis, ad collat. Praepositi, Decani et Capituli ecclesiae Merseburgensis. O. 31.
423.	—	Grätz.	gibt dem Georg Heiding einen Dienstbrief. O. 103.
424.	—	—	bestätigt die Privilegien der Stadt Zelle und der Thäler Hadmersbach und Norderach. O. 94.
425.	—	—	verleiht dem Conrad Weingartner ein Wappen. O. 99.
426.	—	(s. l.)	verleiht als Herzog von Oesterreich dem Conrad von Kreig und Hanns Ungnad die durch unbeerbten Todesfall des Anton von Hadstätt dem Hause Oesterreich ledig gewordenen 30 Mark Silber auf der Stadt Colmar. O. 42. („quere in Registro Australj.“)
427.	—	Wien.	K. Friedrich schreibt dem Papst Eugenius IV., und ermahnt ihn, nicht zuzugeben, dass das Königreich Ungarn dem minderjährigen Erben Ladislaus entrissen werde. Pray, Annales Hungariae II. 354. Goldast de regno Boh. Append. p. 151.
—————			
	1442.		
428.	(s. d.)	(s. l.)	K. Friedrich lässt die Stadthore von Wienerisch-Neustadt wehrhaft zurichten. (Angef. Böhheim, Chronik v. Neustadt. I. 118.)
429.	—	—	bestellt den Ulrich von Starhemberg zu seinem Pfleger in Freystadt mit 100 Pfund Pfenning jährlichen Soldes. Wurmbrand, Collect. genealogica, p. 225.